

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Münster
48128 Münster
per Mail: raumvp@bezreg-muenster.nrw.de
per Fax: 0251 411-82525

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen
02.10.2024	32.03.10.01-009/2024.0006	SV 2-01.23 E

Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk (Vorhaben 89 des Bundesbedarfsplangesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) nehme ich zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Die Naturschutzverbände stehen der neuen Freileitung äußerst kritisch gegenüber. Zum einen wird der Bedarf nicht nachvollziehbar erläutert, zum anderen entstehen durch die geplante neue Freileitung erhebliche dauerhafte Eingriffe in Natur und Landschaft. Daraus ergibt sich auch eine erhebliche Betroffenheit einer Vielzahl von Schutzgebieten und geschützten Arten, die Zerschneidung von ökologischen Funktionsräumen und die Beeinträchtigung von bedeutsamen Erholungsräumen. Nicht zuletzt wird die Wohnqualität der betroffenen Bürger*innen beeinträchtigt.

Die Naturschutzverbände setzen sich für die aus Sicht des Natur- und Artenschutzes verträglichste Ausführung und Trassenführung ein. **Es ist aber festzustellen, dass alle geprüften Trassenvarianten ein erhebliches Konfliktpotential besitzen.**

Außerdem werden für verschiedene Trassenabschnitte Angaben zu Artvorkommen gemacht und deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. im Rahmen der Kompensationsplanung gefordert.

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Frau Becker

Datum
27.11.2024

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



In Bezug auf die Trassenalternative 13a sowie die abgeschichteten Trassenvarianten 09a und 12a verweise ich ergänzend auf die Stellungnahme des LNU-Mitgliedvereins Pro Teuto vom 27.11.2024.

1. Bedarf / Notwendigkeit einer Freileitung

Die Aufnahme als Vorhaben Nr. 89 in den Bundesbedarfsplan basiert auf dem Netzentwicklungsplan. Nach einem von verschiedenen Bürgerinitiativen in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Dr. Jarass steht der aktuelle Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im Widerspruch zum Energiewirtschaftsgesetz, weil er auf die Übertragung von Spitzenerzeugungen ausgerichtet ist und nicht auf den tatsächlichen Bedarf. Eine Kosten-Nutzen-Analyse sei nicht durchgeführt worden und der Suchraum für die Trasse sei falsch gewählt.¹

Es stellt sich so dar, dass der aus dem Norden kommende Gleichstrom in Ibbenbüren in Wechselstrom umgewandelt wird und dann ohne weitere Abzweige / Verteilstationen als Freileitung nach Süden geführt wird, während über den Korridor B weiterhin Gleichstrom über ein Erdkabel (inkl. Leerrohre) geleitet wird. Es stellt sich die Frage, warum die geplante Freileitung nicht als weiteres Gleichstrom-Erdkabel oder Wechselstrom-Erdkabel im Rahmen des Korridor B (Vorhaben 49) geführt werden kann. Dies wird auch im Gutachten von Prof. Dr. Jarass als effizientere und raumschonendere Planungsalternative angegeben. Weder aus dem Netzentwicklungsplan noch aus den vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen geht nachvollziehbar hervor, ob für die Entlastung der Leitungsverbindungen im Münsterland tatsächlich eine Wechselstromleitung erforderlich ist.

Die Naturschutzverbände fordern eine Prüfung, ob die Leitung als Erdkabel im Korridor B geführt werden kann. Damit kann insbesondere die unter naturschutzfachlichen Aspekten äußerst schwierige Querung des Teutoburger Waldes vermieden werden und die dauerhafte Beeinträchtigung mehrerer Naturschutzgebiete unterbleiben.

Insgesamt wären durch einen großräumigeren Suchkorridor für die Trassenfindung möglicherweise mehr Bündelungsoptionen möglich gewesen, z.B. auch die Nutzung einer nicht mehr betriebenen Wasserleitung zwischen Ibbenbüren und Münster und somit eine Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft.

¹ <https://www.aktionsbuendnis-89.de/gutachten>

Kapazitätserhöhungen bei bestehenden Leitungen sollten oberstes Ziel sein, um den Freiraum und die unzerschnittenen Landschaftsräume zu erhalten.

Die entweder unzureichend kommunizierte Notwendigkeit der geplanten Freileitung bzw. möglicherweise tatsächlich nicht erforderliche Ausgestaltung in der geplanten Form als neue Freileitung hat dazu geführt, dass die betroffenen Bürger und die örtlichen Politiker sich mit einer Petition "zur Verlegung von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel in den Gemeinden Ladbergen, Lengerich, Lienen und Tecklenburg" an den Deutschen Bundestag gewandt haben. Aus Naturschutzsicht wären noch für weitere Bereiche insbesondere bei Betroffenheit von Naturschutzgebieten eine Erdverkabelung vorzuziehen. Die höheren Kosten der Erdverkabelung auf möglichen Teilabschnitten dürfen bei der fachlichen Beurteilung nicht maßgeblich sein.

2. Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen

Die gesetzlichen Vorgaben für die Planung und Zulassung von Vorhaben der Energiewende, zu denen auch die hier betrachtete Leitungstrasse gehört, haben sich in den letzten zwei Jahren erheblich geändert. Weitere Änderungen sind in Kürze zu erwarten, aller Wahrscheinlichkeit nach verbunden mit dem dauerhaften Wegfall wichtiger naturschutzrechtlicher Prüfungen auf der konkreten Zulassungsebene (UVP, Artenschutz, FFH-Verträglichkeit) in bestimmten, für die Realisierung der Energiewende vorgesehenen Bereichen. Aus diesem Grund thematisieren die Naturschutzverbände bereits in der vorliegenden Stellungnahme Naturschutzbelange in detaillierterer Weise als es sonst in einer Raumverträglichkeitsprüfung üblich ist.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es erforderlich, dass artenschutzrechtlich notwendige Vermeidungsmaßnahmen bereits in der raumordnerischen Beurteilung als Vorgabe für die Planfeststellung verankert werden.

Gleiches gilt bei der Betroffenheit von FFH-Gebieten. Sofern hier beispielsweise bei der FFH-Betrachtung von konkreten Vermeidungsmaßnahmen ausgegangen wird, muss sich dies auch in der raumordnerischen Beurteilung als Vorgabe für die Planfeststellung wiederfinden.

Sowohl bei der Vorzugstrasse als auch den Varianten liegen Schutzgebiete im Trassenkorridor. Eine aus Sicht des Natur- und Artenschutzes (weitgehend) konfliktfreie Trassenvariante wird nicht vorgelegt. Sofern sich

Naturschutzgebiete oder großflächige Geschützte Landschaftsbestandteile im Korridor befinden, ist eine Vermeidung der Inanspruchnahme der Gebiete bei der Feintrassierung vorzugeben und sofern dies nicht möglich ist, sind auch hier bereits auf der Ebene der Raumordnung Vermeidungsmaßnahmen zu benennen (z.B. Überspannung von Waldbereichen, Erdkabel in Teilbereichen).

In vielen Bereichen wird sich eine Eingriffsminimierung nicht realisieren lassen, so dass zur Verminderung der Eingriffe Ausgleichsmaßnahmen als einzige Minderungsoption verbleiben. Das betrifft vor allem Eingriffe in Flächen, die Limikolen als Brut- oder Rastgebiet dienen. Schon auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung ist ersichtlich, dass durch die Leitung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden können. Dies soll im Folgenden am Beispiel des Kiebitz näher betrachtet werden.

Kiebitz (Rote Liste 2 NRW + D, EU-Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (2)):

Der Feld- und Wiesenbrüter brütet auf offenen Flächen mit niedriger Vegetation. Die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Wald oder Gehölzreihen, genauso wie zu Hochspannungsleitungen meidet er mit mind. 50 m, bei sehr hohen Strukturen sogar 100 m Abstand. Der Kiebitz gilt deutschlandweit als stark gefährdet und im Kontext der Stromnetzplanung als besonders anflug- und kollisionsgefährdet.

Aus einer Auswertung der NABU-Naturschutzstation Münsterland geht hervor, dass zahlreiche Brutflächen von Kiebitzen durch den Vorschlagstrassenkorridor betroffen sind. Allein in 2024 liegen mind. 25 Kiebitzpaare (vielfach mit Nestfunden belegt) und mind. 3 Feldlerchen Paare im Trassenkorridor, ohne dass hier flächig kartiert wurde. Diese Fundpunkte liegen bis auf einen einzigen Brutverdacht in den Abschnitten, wo bisher keine Freileitung verläuft. Zwischen Telgte und Ostbevern sind durch die bestehende Freileitung bereits viele Brutflächen von Kiebitzen und Feldlerchen verloren gegangen.

Betrachtet man die Kiebitz-
funde der letzten 5 Jahre,
werden Brutstätten von ca.
70 Kiebitzpaaren überplant,
das entspricht 14% der
gesamten Population im
Kreisgebiet Warendorf
(kreisweite Zählung 2022:
ca. 490 Brutpaare). Damit ist
der lokale Erhaltung-
zustand dieser bereits stark
gefährdeten Art durch das
Vorhaben bedroht.

Üblicherweise wird bei
Bauvorhaben, welche die
Lebensstätten des Kiebitzes
zerstören, bei einem Brut-
paar mit 1,5 ha Ausgleichs-
fläche gerechnet.

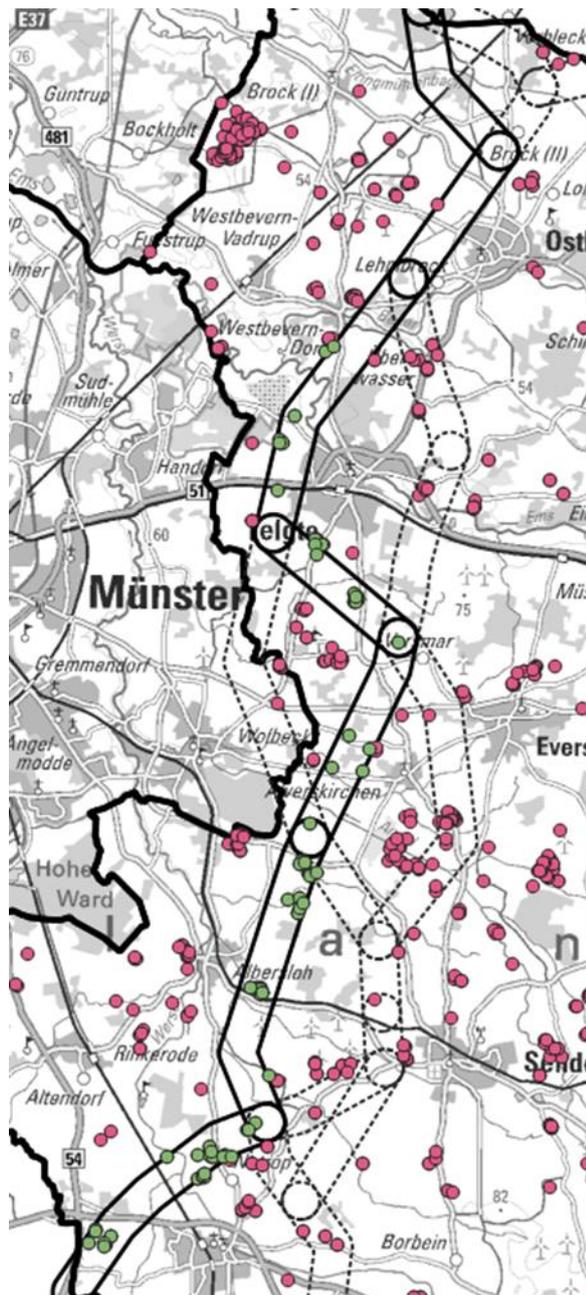


Abb. 1: Kiebitzvorkommen 2019-2024

Die Ausführungen zu einzelnen Vermeidungsmaßnahmen sind nicht
ausreichend. Für die Maßnahme M7 „Bauzeitenregelung“ müssen für die
einzelnen Arten genaue Zeiträume festgelegt werden, da ansonsten die
Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eingehalten werden können.

Die Maßnahme „Vergrämung M23“ ist insofern problematisch, als sie nur
dann als Vermeidungsmaßnahme gelten kann, wenn im räumlichen
Zusammenhang Ausweichhabitate für die betroffenen Arten zur Verfügung
stehen. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Andernfalls sind

andere geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen und dem Antragsteller für die nachfolgende Planfeststellung zur Umsetzung vorzugegeben. Gleiches gilt für die (nicht aufgeführte) Maßnahme „Zeitliche Beschränkung Baufeldfreimachung“.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sollten die Biologische Station im Kreis Steinfurt und die NABU-Naturschutzstation Münsterland bei der Detail- und Ausführungsplanung unbedingt eingebunden werden – insbesondere, aber nicht nur, in den Schutzgebieten. Außerdem sollte die ökologische Baubegleitung verpflichtet werden, sich mit der Biologischen Station und der Naturschutzstation auszutauschen.

3. Feldvogel-Vorkommen

Der Artenrückgang manifestiert sich u.a. am Rückgang von Feldvogelarten. In Münster ist das beispielsweise am Kiebitz als Indikatorart sehr gut dokumentiert (seit 2003 Populationsrückgang um 80%). Um diesen Trend umzukehren, ist es nach Ansicht der Naturschutzverbände erforderlich, Kiebitz-Hotspots in den vorhandenen Potenzialbereichen zu entwickeln, von denen auch viele weitere Arten profitieren würden. Hierzu eignen sich insbesondere Flächen, auf denen derzeit noch Kiebitzvorkommen bestehen. Die NABU-Naturschutzstation Münsterland hat im Kreis Warendorf entsprechende Flächen identifiziert. Diese Kiebitz-Maßnahmenflächen sind Flächen (Teilschläge), die zwischen 2017-2022 mindestens einmal von Kiebitzen besiedelt waren. Dies dient als Orientierung, wo Maßnahmen für Kiebitze potenziell sinnvoll sind.

Innerhalb dieser Maßnahmenkulisse sind die besten und lohnendsten Flächen identifiziert worden nach folgenden Kriterien:

- mindestens 3 von 5 Jahren besiedelt (2017-2021)
- mindestens 3 Brutpaare
- bereits erfolgreiche Feldvogelinsel in der Vergangenheit umgesetzt und /oder
- lohnende Fläche, auf der bisher aber noch keine Feldvogelinsel abgeschlossen werden konnte

Diese Flächen liegen z.T. in den vorgelegten Trassenkorridoren. Diese Flächen sollten im Rahmen der Feintrassierung ausgespart bleiben und

auch Beeinträchtigungen durch angrenzende Bauarbeiten sollten unterbleiben.

Im Rahmen der Bundesfachplanung sollte auf diese Flächen Bezug genommen werden und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen angeordnet werden.

4. Waldquerung

Wälder sollten im waldarmen Münsterland generell nicht gequert werden.

Die Naturschutzverbände regen an, mindestens naturnahe Laubwälder mit Arten der potenziell natürlichen Vegetation und andere besonders bedeutsame und schützenswerte, weil seltene und nicht ausgleichbare Lebensraumtypen als Tabu-Bereiche einzustufen und bei unvermeidbarer Querung (aller Wälder) eine Überspannung vorzusehen, um die Eingriffe so gering wie möglich zu halten.

Vor allem das Vorkommen von Waldfledermäusen kann nur durch aufwändige Untersuchungen erfasst werden. Es darf bezweifelt werden, dass diese Untersuchungen insbesondere Netzfänge flächendeckend durchgeführt werden. Daher müssen alte Waldgebiete bereits auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung identifiziert werden und als besondere Konfliktpunkte u.U. mit Riegelwirkung berücksichtigt werden.

5. Gewässerquerungen

Sofern Gewässerquerungen in geplanten Trittsteinen oder Strahlursprüngen zur Umsetzung der WRRL erfolgen sollen, muss schon auf der Planungsebene geklärt werden, inwieweit durch die geplante Stromleitung Zwangspunkte entstehen können, die die in diesen Bereichen erforderliche naturnahe Entwicklung der Gewässer einschränken könnten.

Die Strahlursprünge und Trittsteine sind als Funktionselemente in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG NRW verortet. https://www.bezreg-muenster.de/de/umwelt_und_natur/eg-wasserrahmenrichtlinie/index.html

Shape-files der Entwicklungskorridore können beim LANUV erfragt werden.

Insbesondere größere Fließgewässer und ihre Auen sollen und müssen in naher Zukunft u.a. als Vorgabe der EU-Wiederherstellungsverordnung wiederhergestellt und entwickelt werden. Auch vor diesem Hintergrund ist es notwendig, dass keine neuen Zwangspunkte für zukünftige Gewässerentwicklungen geschaffen werden.

6. FFH-Vorprüfungen / FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Die vorliegenden FFH-Prüfungen sind zwar in weiten Teilen nachvollziehbar, weisen aber durch den Verzicht auf eigene Kartierungen einen erheblichen systematischen Mangel auf. Auch wenn auf der Ebene der Raumverträglichkeitsprüfung / SUP regelmäßig nur auf vorhandene Daten zurückgegriffen wird, gilt diese Vorgabe nach Auffassung der Naturschutzverbände keinesfalls für die FFH-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen. Gerade die Raumverträglichkeitsprüfung mit ihrem Auftrag, den raumverträglichsten Korridor zu ermitteln, ist ein wichtiger Verfahrensschritt zur Abwendung erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten, weil auf dieser planerischen Ebene eine umfängliche räumliche Alternativenprüfung erfolgen kann.

Sofern sich bereits aus den vorliegenden Daten erkennen lässt, dass mit der Verwirklichung des geplanten Leitungsbaus erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Schutzziele einhergehen (z.B. durch Inanspruchnahme von LRT) und die Trassenvariante in der Folge nicht weiter verfolgt (abgeschichtet) wird, ist sicherlich keine weitere Datenerhebung erforderlich. Anders sieht dies aus, wenn eine Trassenvariante trotz Betroffenheit von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten weiter verfolgt wird und insbesondere, wenn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein Verfahrensschritt innerhalb der Raumverträglichkeitsprüfung. Ihre Funktion besteht darin, sämtliche Informationen und Erkenntnisse zu vermitteln, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob das betroffene Natura-2000-Gebiet bei Umsetzung der Planung erheblich beeinträchtigt werden kann. Dazu bedarf es (nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Europäischen Gerichtshofs) insbesondere einer sorgfältigen Bestandserfassung- und bewertung der planungsbedingt betroffenen Gebietsbestandteile. Von einer angemessenen Prüfung kann nur ausgegangen werden, wenn verlässliche und aktuelle Daten erhoben werden. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber in irgendeiner Form Abstriche bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit vorgesehen hat.

Eine vollumfängliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auch deshalb erforderlich, weil diese möglicherweise im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nicht mehr erfolgt. Ohne eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die den gesetzlichen Anforderungen bzw. den europarechtlichen Vorgaben entspricht, ist eine rechtssichere Planfeststellung nicht möglich.

Weitere Hinweise zu diesem Aspekt finden sich im Folgenden bei der Bewertung der einzelnen Trassensegmente.

In Bezug auf Störungen durch Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird ausgeführt (Anlage 04-A – Natura-2000-Untersuchungen – Bericht Punkt 3.2.4.3, S. 71), dass *Störungen, die durch die betriebsbedingten Kontroll- und Wartungsarbeiten entstehen, als nicht relevant eingestuft werden [können], da aufgrund der kurzzeitigen und punktuellen Arbeiten keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind und sie zudem unterhalb der Schwelle üblicher Vorbelastungen, z. B. Landwirtschaft oder Erholungsnutzung, liegen.* Dies gilt allerdings nicht für Wartungsarbeiten und die regelmäßige Kontrolle der Leitungen, die vorwiegend vom Hubschrauber aus erfolgen. Hiervon geht ein erhebliches Störungspotential aus. Dies ist als betriebsbedingter Wirkfaktor zu ergänzen und ein Wirkraum anzugeben.

7. UVS – Datengrundlagen

Es fällt auf, dass verschiedene Akteure, die verlässliche Daten liefern können nicht aufgeführt werden, das sind z.B.

- NABU-Naturschutzstation Münsterland
- Biologische Station Steinfurt (Tabelle 11: nur Floradaten, keine Faunadaten)
- Kreis Steinfurt (Tabelle 10 Schutzgebiete, fach- oder gesamtplanerische Aussagen)

Damit fehlen wesentliche (vorhandene) Daten insbesondere für die Bewertung des Schutzgüter Fauna / Biodiversität.

Zurzeit stellt der Kreis Steinfurt den Landschaftsplan Tecklenburg auf. Die geplanten Schutzgebietsfestsetzungen sind bei der Raumverträglichkeitsprüfung / im Rahmen der SUP zu berücksichtigen. Sie spiegeln die aktuelle Wertigkeit der Flächen wider.

Unverständlich ist, dass die Biotopverbundflächen im Rahmen der Gesamialternativenvergleich (GAV) unberücksichtigt bleiben. Freileitungen sind durchaus geeignet, Biotopverbundachsen zu stören und sich somit negativ auf die Schutzgüter Fauna und Biodiversität auszuwirken.

In der Tabelle 17 fehlen für die verschiedenen Naturschutzgebiete im Kreis Steinfurt und Kreis Warendorf die Schutzzwecke.

Unter Punkt 4.2.4.3 sind die geschützten Landschaftsbestandteile, für die in NRW ein gesetzlicher Schutz gilt (§39 LNatSchG NRW), nicht vollständig wiedergegeben. Dies sind:

- mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
- Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
- Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Allein sind in NRW durch § 41 LNatSchG geschützt.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist der Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu dem Thema „Hochspannungsleitungen: Einzelfragen zu Gesundheitsgefährdungen und Grenzwerten aus dem Jahr 2019“, zu berücksichtigen².

8. Artenschutzfachbeitrag

Aufgrund der unvollständig erhobenen Daten (s.o.) ist davon auszugehen, dass die identifizierten Schwerpunktbereiche und Konfliktbereiche für die Avifauna und Fledermäuse unvollständig sind. Alle vorhandenen Daten müssen abgefragt und in die Planung integriert werden.

Bei den Fledermäusen ist die Datenlage besonders defizitär. Vor allem die Vorkommen der Waldfledermäuse, die durch die Leitung besonders betroffen sind, sind kaum bekannt. Im Artenschutzfachbeitrag heißt es, dass durch die Berücksichtigung aller Waldgebiete, die einen gesetzlichen Schutz innehaben, auch dem Schutz der Artengruppe der Fledermäuse Folge geleistet werde (Anlage 05-A – Artenschutzfachbeitrag – Bericht S.58). Dies ist nicht ausreichend. Fledermäuse leben auch in Waldbereichen, die keinem gesetzlichen Schutz unterliegen. Maßgeblich für das Vorkommen

²<https://www.bundestag.de/resource/blob/645096/c353de5ae1027694bd262799c00cf223/WD-8-011-19-pdf-data.pdf>

von Fledermäusen ist das Alter der Waldbestände. Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es erforderlich, diese Waldbereiche bereits im Raumordnungsverfahren zu identifizieren (z.B. durch Auswertung von Luftbildern; Abfrage bei den UNBs) und diese Bereiche komplett zu meiden oder eine wirksame Vermeidungsmaßnahme (z.B. Überspannen dieser Bereiche) vorzusehen. Die Verlagerung einer ortskonkreten Planung (im Sinne einer Kartierung der Arten) auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren wäre sicherlich besser, dürfte aber aufgrund der Beschleunigungsgesetzgebung möglicherweise unterbleiben.

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass trotz der Beschleunigungsgesetzgebung auch weiterhin Kartierungen möglich sind, ohne die Verfahrensdauer zu verlängern. So können und sollten beispielsweise Zeiträume genutzt werden, in denen die Beteiligungsverfahren durchgeführt werden und die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet werden oder die Zeiträume zwischen den einzelnen Verfahrensschritten.

9. Einzelne Trassenabschnitte

9.1 Kreis Steinfurt

Besonders problematisch ist die Querung des Teutoburger Waldes. Im Bereich des Übergangspunkt der TKS 05a1/05n/05a2 liegt ein zusammenhängendes naturschutzwürdiges Waldgebiet mit hochwertigen alten Buchenbeständen. Aber auch im Bereich der Alternativtrasse 06a finden sich hochwertige naturschutzwürdige Waldbereiche. Die östliche Alternative quert mit der Trasse 13a1 das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald mit Intruper Berg“.

Eine konfliktarme Trasse gibt es hier nicht. Im Gegenteil: alle Varianten weisen aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ein sehr hohes Konfliktpotential auf. In allen Varianten sind Schutzgebiete und / oder naturschutzwürdige (Wald-)Flächen betroffen. Außerdem sind erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

9.1.1 Vorzugstrasse

Trassensegment 01

Im Trassensegment 01 verläuft der Hischebach, dessen Aue in einer Biotopverbundfläche (VB-MS-3713-001) mit herausragender Bedeutung liegt. Es gibt Hinweise auf das Vorkommen z. B. von Mäusebussard, Rotmilan und Schleiereule.

Durch den Parallelbau zu einer Bestandsleitung erhöht sich hier die Beeinträchtigungsintensität.

Trassensegment 03a

In diesem Segment liegen wertvolle Bereiche mit strukturreichen Waldflächen, vielen zusammenhängenden Grünlandflächen (darunter Feucht- und Nassgrünland) sowie naturnahe Bachabschnitte und Quellen. Es gibt Vorkommen u. a. von Eisvogel, Flussregenpfeifer, Laubfrosch und Kammmolch sowie Hinweise auf Rotmilan, Mäusebussard, Nachtigall und Wiesenpieper. Der Entwurf des LP Tecklenburg sieht in diesem Abschnitt u. a. die Ausweisung eines Naturschutzgebietes (N 13 Danebrock) und eines geschützten Landschaftsbestandteiles (LB Riemeiers Bach) vor.

Der Ersatzneubau in einer freiwerdenden Trasse minimiert den Eingriff zwar, es sollten dennoch weitere Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Überspannen) von Waldbereichen vorgesehen werden.

Trassensegment 05n

Das nach dem Scoping als Alternative zu TKS 05a2 hinzugenommene Trassensegment 05n wird abgelehnt. Im Rahmen des Scoping hatten die Naturschutzverbände vorgeschlagen als Alternative eine Trasse östlich von TKS 05a2 zu prüfen. Dieser Vorschlag umfasste aber keinesfalls den nun gewählten Trassenkorridor. Eine Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes Talaue Haus Marck mit seinen hochwertigen Waldbereichen ist indiskutabel.

Im Gesamialternativenvergleich (GAV) (Anlage 07-C01 Steckbrief für den Vorvergleich V01) wird das flächig im Trassenkorridor gelegene NSG (siehe Abb. 1) nicht als planerische Engstelle genannt. Dadurch ergibt sich eine falsche Einstufung der Variante V01B (TKS 05a1, 05n, 11a2).

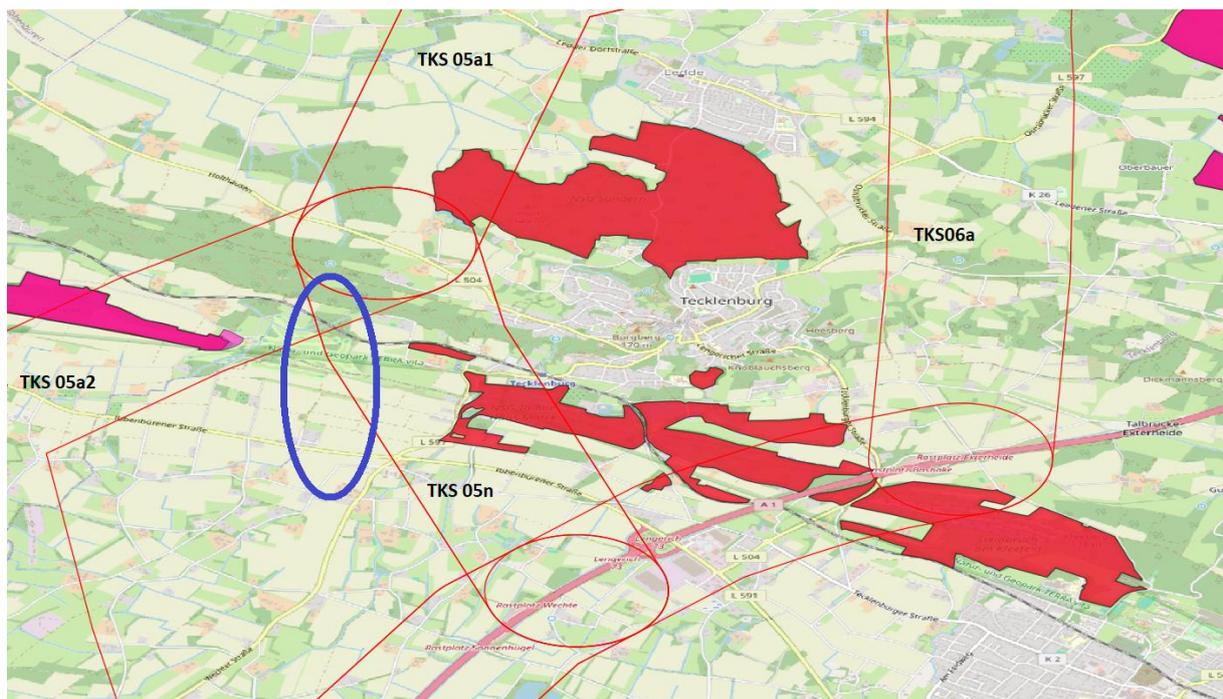


Abb. 2: Lage des NSG Talae Haus Marck (rote Fläche) im Trassensegment 05n; blau: Prüfvorschlag der Naturschutzverbände

Der Vorhabenträger führt an, dass zum Golfplatz großzügige Abstände gewahrt werden sollten (Anlage 06-A – Machbarkeitsuntersuchung Teutoquerung – Bericht S. 48, S.65).

Aber auch westlich an das Naturschutzgebiet Talae Haus Marck angrenzend befindet sich ein schützenswerter Bereich. In der denkmalgeschützten alten Sägemühle befindet sich seit 2002 das regionale Naturschutzzentrum der Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz Tecklenburger Land e. V. (ANTL, <https://www.antl-ev.de>). Das Naturschutzzentrum Sägemühle ist ein anerkannter außerschulischer Lernort. Die ANTL führt regelmäßig Bildungs- und Fachveranstaltungen und Ferienfreizeiten durch, aber auch regionale Apfel- bzw. Mühlentage. Das Bildungsangebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien sowie Kindergärten und Schulklassen. Eine Freileitung über diesen Bereich oder angrenzend ist aus Sicht der Naturschutzverbände abzulehnen.

Die Arbeit der ANTL wird durch eine Freileitung in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt. Da wäre zum einen die dann deutlich gesunkenere Attraktivität und Aufenthaltsqualität im Naturschutzzentrum. Veranstaltungen würden beeinträchtigt. Eltern werden ihre Kinder nicht mehr so gerne zur ANTL bringen bzw. bei der ANTL-Jugend anmelden. Deren

Veranstaltungen, Gruppentreffen etc. finden in der Regel unter freiem Himmel im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet statt.

Auch eine Trassenführung außerhalb des Naturschutzgebietes ist problematisch, weil sich auch hier naturschutzwürdige Waldbereiche befinden.

Den Naturschutzverbänden liegen hier keine systematischen Kartierungen vor. Auf folgende Zufallsbeobachtungen wird hingewiesen (Abb. 3)

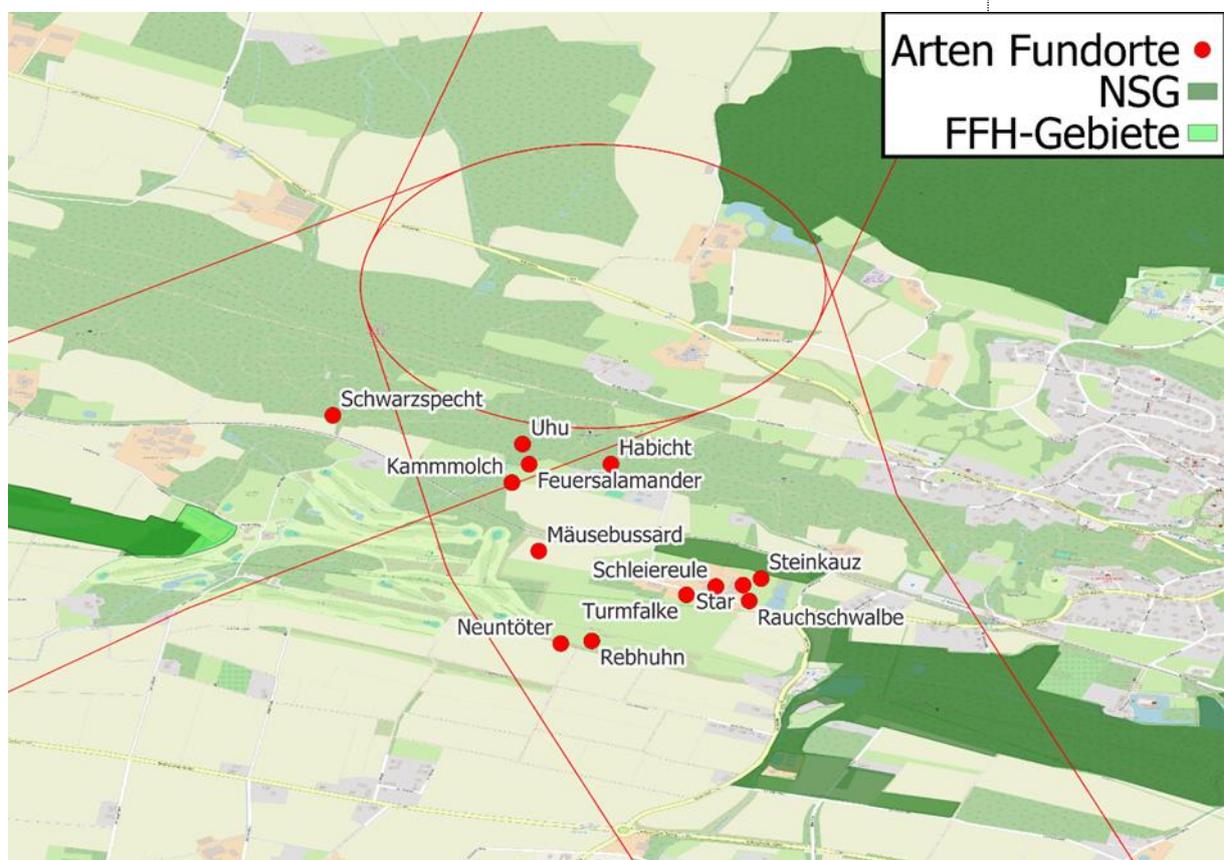


Abb. 3: Beobachtungen planungsrelevanter Arten

Ein wichtiges Habitat des Kammolches ist in einem kleinen sumpfigen Bereich (ungefähr dort, wo in der Karte oben der Kammolch eingetragen ist). Hier soll ein Mast errichtet werden. Dies könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Kammolch führen.

Es wird gefordert, hier eine Verlegung als Erdkabel zu prüfen. Alternativ wäre ein Trassenverlauf zu prüfen, der den Golfplatz nicht als Tabufläche betrachtet.

Trassensegment 11a2

Im Bereich des TKS 11a2 befindet sich ein hochwertiger Lebensraum für Offenlandarten (Großer Brachvogel und Kiebitz).

Trassensegment 14a

Im TKS 14a liegt das NSG „Gut Erpenbeck“ als Riegel im gesamten Trassenkorridor (Abb. 4)



Abb. 4: NSG „Gut Erpenbeck“ (rote Flächen im Trassenkorridor)

In der NSG-Verordnung wird das Gebiet folgendermaßen beschrieben:

Das Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 2,5 km langen Abschnitt des Mühlenbaches und seiner Aue, benachbarte Grünlandparzellen sowie einen Erlenbruchwald. Die Aue, die z.T. von markant ausgebildeten Terrassenkanten begrenzt wird, ist im östlichen Teil noch als zusammenhängendes Feuchtgrünland ausgebildet, das überwiegend extensiv genutzt wird. Zwei im Gebiet vorhandene Altarme, mehrere Stillgewässer, Gräben, zahlreiche Hecken und Baumgruppen sowie Bruchwald erzeugen eine hohe strukturelle Vielfalt, die sich in einer großen Artenvielfalt widerspiegelt. Die Mühlenbachaue bildet eine wichtige Vernetzungsachse zwischen verschiedenen angrenzenden Feuchtwiesenbereichen.

Das Gebiet zeichnet sich durch das Vorkommen typischer Grünlandvegetation mit einer hohen Schutzwürdigkeit wie die Tiefland-Glatthaferwiese und verschiedene Feuchtwiesen aus. Lokal sind insbesondere in den Flachgräben Knickfuchsschwanzrasen, Fragmente der Sumpfdotterblumenwiesen und der Zwergbinsengesellschaften zu finden, die zahlreiche Rote Liste-Pflanzenarten beherbergen.

Das Naturschutzgebiet mit seinem unmittelbaren Umfeld ist ein Brutgebiet für den Großen Brachvogel. Viele weitere Vogelarten, Libellen und Amphibien finden im Gebiet ihren Lebensraum.

Wichtiges Ziel der NSG-Verordnung ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung einer naturnahen Landschaft mit feuchtem, extensiv genutztem Grünland als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Still- und Fließgewässer und des offenen Grünlandes.

Die Unterschutzstellung erfolgt (u.a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere für seltene und z.T. stark gefährdete landschaftsraumtypische Pflanzen und Pflanzengesellschaften der Fließ- und Stillgewässer und des feuchten Grünlandes und der daran angepassten z.T. stark gefährdeten Tierarten, u.a. **Wat- und Wiesenvögel**, Amphibien und Wirbellose.

Im Trassensegment 14a sind auch Teilbereiche des NSG Hölter Feld betroffen.

Insbesondere für den Großen Brachvogel aber auch andere Limikolen, die in beiden Naturschutzgebieten Schutzziele sind, besteht ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Freileitungen, das auch durch Verminderungsmaßnahmen kaum verringert werden kann. Eine neue Freileitung in diesem Gebiet wirkt sich daher unmittelbar auf die Schutzziele aus und ist geeignet, lokale Populationen zu gefährden. Es verwundert sehr, dass hier kein Konfliktschwerpunkt identifiziert wurde. **Die Naturschutzverbände fordern daher eine Verschiebung des Trassenkorridors außerhalb des Aktionsradius der betroffenen Vogelarten.**

Im Trassensegment sind Vorkommen bekannt von: Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu, Wespenbussard, Mäusebussard, Waldschnepfe, Steinkauz, Heidelerche, Kornweihe, Baumpieper, Eisvogel, Kuckuck.

9.1.2 Alternativen

Trassensegment 05a2 (Alternative)

Die potenzielle Trassenachse des TKS 05a1 und des TKS 05a2 bedingt die Zerschneidung des Teutoburger Waldes. Dies führt durch die Zerstörung schwer regenerierbarer Lebensräume mit Beeinträchtigung der Lebensstätten des Uhus sowie dem Verlust von Habitatbestandteilen für Fledermäuse zu einem artenschutzrechtlichen Konflikt. Die Zerschneidung des Offenlandes im nördlichen Bereich kann zu einer Störung bis hin zu dem Verlust von Brutrevieren des Kiebitzes führen (vgl. Anlage 06-A – Machbarkeitsuntersuchung Teutoquerung – Bericht S. 44)

Das TKS 05a2 überquert das NSG Osterklee und FFH-Gebiet Sandsteinzug Teutoburger Wald. Die Naturschutzverbände begrüßen es, dass das FFH-Gebiet nicht in Anspruch genommen wird.

In der FFH-Vorprüfung (Anlage 04-A – Natura-2000-Untersuchungen – Bericht S. 159) heißt es in Bezug auf das Große Mausohr, dass die zu entfernenden Gehölze keine Potentiale für Baumhöhlen aufweisen. Eine derartige Einschätzung ist ohne eine Höhlenbaumkartierung kaum möglich. Daher wäre dies im weiteren Verfahren erneut zu prüfen, wenn diese Trassenvariante doch noch näher betrachtet werden sollte.

Die Einschätzung, dass die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden und dadurch Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Störungen durch optische Reize (Bewegung)“ für die nachtaktive Fledermausart auszuschließen sind, ist zu vage. Hier muss klar formuliert werden, dass nur tagsüber gearbeitet werden darf.

Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass keine flächendeckenden Kartierungen erfolgt sind. Die Bewertung weist daher vermutlich Datenlücken auf.

Trassensegment 06a (Alternative)

Auch das TKS 06a ist aus Naturschutzsicht hoch problematisch. Hier liegen viele naturschutzwürdige alte Waldbereiche, z.T. mit FFH-Lebensraumtypen. Insgesamt ist der Waldanteil sehr hoch.

Außerdem weist ist der Landschaftsraum keine Vorbelastungen und Beeinträchtigungen durch Infrastrukturmaßnahmen auf.

Für das Trassensegment 06a gibt es regelmäßige Sichtungen des Rotmilans. Brutvorkommen (Horst- und Höhlenbäume) von Steinkauz, Schwarzspecht, Schleiereule sowie Turm- und Wanderfalken sind bekannt. In der Machbarkeitsstudie Teutoquerung (Anlage 06-C – Machbarkeitsuntersuchung Teutoquerung –Anhang) wird die große Bedeutung für die Fledermausvorkommen (7 Arten) für den Querungsbereich 06a/011a1/11a2 dargestellt. Hier ist insbesondere das Vorkommen des Großen Mausohrs zu nennen, wobei diese Art im FFH-Gebiet (3712-303) Ledder Kirchturm ein Wochenstuben-Quartier aufweist.

Trassensegment 11a1 (Alternative)

Im Trassensegment 11a1 liegen die beiden Naturschutzgebiete NSG Talaue Haus Marck und NSG Steinbruch im Kleefeld. Im NSG Talaue Haus Marck finden sich u.a. großflächig der FFH-LRT 9130 Waldmeister Buchenwald sowie kleinflächig der FFH-LRT 9150 Orchideen-Buchenwald. In der durch historische Kontinuität geprägten, naturnahen Kulturlandschaft kommen zudem Still- und Fließgewässer, Erlenbruch- und Auenwälder sowie Nass- und Feuchtgrünland vor. Als Brutvögel finden sich u. a. Eisvogel, Gebirgsstelze und Nachtigall.

Das durch einen ehemaligen Kalkabbau geprägte NSG Steinbruch im Kleefeld weist den orchideenreichen FFH-LRT 6210 Kalktrockenrasen, gutausgeprägte FFH-LRTs 6510 Glatthaferwiesen sowie den LRT 9130 Waldmeisterbuchenwald auf. Wertgebende Brutvögel und Nahrungsgäste sind u. a. Waldschnefpe, Grünspecht, Schwarzspecht, Rotmilan, Turmfalke, Uhu und Kolkrabe.

Trassensegment 13a1 (Alternative)

Das TKS 13a1 quert das FFH-Gebiet „Teutoburger Wald mit Intruper Berg“ im östlichen Bereich.

Die Naturschutzverbände lehnen diese Trassenführung vehement ab und begrüßen daher die Entscheidung gegen diese Trasse. Dies wird nachfolgend ausführlich begründet.

Raumordnerische Belange

Auf Ebene der Raumordnung ist eine Querung des NATURA 2000-Gebietes nach den Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland zu bewerten. Eine Querung wäre nur dann mit der Funktion des Gebietes vereinbar, wenn die Funktion des Gebietes nicht beeinträchtigt würde.

Falls in einem zu prüfenden Trassenkorridor ein gebietsschutzrechtlicher Konflikt hinsichtlich der dort vom Vorhabenträger zur Prüfung vorgesehenen Freileitung, auch unter Zugrundelegung entsprechender Maßnahmen, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, ist das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichungsentscheidung gemäß § 36 S. 1 Nr. 2 i.V. m. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG darzulegen.

Die von dem beantragten Vorhaben betroffenen Flächen sind Teil einer Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung. Schutzziel dieser großflächigen, landesweit bedeutsamen Biotopverbundachse ist die Erhaltung des Höhenzugs des Teutoburger Waldes mit bodenständigen Laubwäldern, z.T. Orchideen-Buchenwäldern, Niederwäldern und Bruchwäldern, natürlichen Gesteinsbildungen, Höhlen, Quellbereichen und Bachläufen, Steinbrüchen, Kalksümpfen, Kalk-Trockenrasen, Mager- und Nassgrünland sowie Heideflächen.

Nach Ziel 25.1 des Regionalplans sind die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In diesen Bereichen ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen. Mit der Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur verfolgt die Regionalplanung das strategische Ziel, Räume für ein zukünftig zu entwickelndes regionales Biotopverbundsystem vor einer Inanspruchnahme durch andere, den Natur- und Landschaftsschutz verhindernde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu sichern. Dieser Zielsetzung des Regionalplanes, steht das beantragte Vorhaben der Firma Amprion ganz offensichtlich entgegen.

Die baubedingten Auswirkungen der Trasse hätten den Verlust von Biotopen zur Folge, wodurch der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht gegeben wäre. Eine Inanspruchnahme dieses BSN ist gem. Ziel 25.2 Regionalplan Münsterland nur nach den entsprechenden Ausnahme-regelungen des LEP möglich. Eine Ausnahme kann nur erfolgen, wenn die Nutzung an anderer Stelle nicht realisierbar ist, das Vorhaben mit der Bedeutung des betroffenen Gebietes vereinbar wäre und eine Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß vorläge. Da die Nutzung an anderer Stelle (Vorzugstrasse) möglich ist, liegen die Ausnahmevoraussetzungen nicht vor. Daran ändert auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster zur Zielfestlegung für Waldbereiche

nichts. Auch wenn das LEP-Ziel nur noch als Grundsatz zu lesen ist, dürfte es schwer fallen, diese Belange im Rahmen der Abwägung zu überwinden.

Das TKS 13a1 kommt aus Sicht der Naturschutzverbände, analog zu den TKS 09a und 12a, nicht als ernsthafte Alternative im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG in Betracht.

Natura 2000 - LRT 7220 *Kalktuffquellen

Für diesen Trassenabschnitt gelten vollumfänglich auch die Ausführungen zu den TKS 09a und 12a (s.u.).

Für den Bau der Maststandorte müssen tiefe Fundamente erstellt werden. Durch baubedingte hydrogeologische Veränderungen im Bereich der Maststandorte ist eine erhebliche Beeinträchtigung für den LRT 7220* sicher anzunehmen. In den Antragsunterlagen wird nur auf den horizontalen Abstand zwischen LRT 7220* und den Wirkraum der PTA abgestellt. Der Abstand ist aber überhaupt kein Maßstab für die Beurteilung, ob und inwiefern der LRT beeinträchtigt wird. Die Kalktuffquellen speisen sich aus Oberflächenwasser und aus einem System unterirdischer Klüfte und Hohlräume, deren genaue Position, Lage und Verteilung nicht bekannt ist. Jede Veränderung der hydrologischen Verhältnisse sowohl durch Verlust von Deckschichten als auch Eingriffe in das Erdreich können zu Schädigungen führen. Es ist nicht sachgerecht, nur auf die direkte Flächeninanspruchnahme abzielen.

Der Untersuchungsraum der Wechselwirkungen entspricht dem Untersuchungsraum, der von Wechselwirkungen potenziell betroffenen Schutzgüter. In Einzelfällen ist eine Ausdehnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen prognostiziert werden und sich diese z.B. aufgrund der Fließverhältnisse von Grund- und Oberflächengewässern auch auf Bereiche außerhalb des o.g. Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG).

Auch den Angaben in der MBKU Teuto zufolge kann es dort zu erheblichen Beeinträchtigungen des geschützten prioritären Lebensraumtyps „Kalktuffquellen“ (LRT 7220*) kommen. Diese können

durch Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse, welche mit dem Bau der Mastfundamente verbunden wären, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Derart nachteilige Einwirkungen werden sich durch die im MBKU Teuto angesprochene Einholung eines hydrogeologischen Gutachtens nicht ausschließen lassen. Verantwortlich zeichnet dafür der Umstand, dass der Untergrund des Teutoburger Waldes durch Festgestein geprägt ist, das eine Vielzahl unterschiedlicher Hohlraumstrukturen (z.B. Poren, Trennfugen, Klüfte, Brüche) enthält. Diese Hohlräume sind teilweise untereinander verbunden und ergeben so ein Netz von Regionen höherer Durchlässigkeiten, das Strömungen von Flüssigkeiten über weite Strecken und mit hoher Geschwindigkeit ermöglicht. Schon im Kalkgutachten aus dem Jahr 1997 wird auf „steil einfallende Grundwasserleiter und -nichtleiter ... auf engem Raum“ und „komplizierte Grundwasserverhältnisse“ verwiesen. Aus dem komplexen und tektonisch belasteten Aufbau des Kalk- und Mergelgesteins resultiert eine im Wesentlichen auf Klüfte und Hohlräume beschränkte Wasserwegsamkeit, die in Bereichen mit hohem Kalkgehalt durch Verkarstungsprozesse erweitert sein kann. Während sich Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse in wasserdurchlässigen Sedimenten gut berechnen lassen, ist dies angesichts der inhomogenen Verteilung wasserwegsamere Hohlräume im Festgestein des Teutoburger Waldes nicht bzw. nur mit erheblichem Aufwand und höchst ungewissem Ausgang möglich .

Selbst eine noch so sorgfältig erstellte hydrogeologische Begutachtung wird daher nicht die in habitatschutzrechtlichen Zusammenhängen erforderliche Gewissheit vermitteln, dass nachteilige Auswirkungen auf den prioritären LRT 7220* ausgeschlossen sind.

Dies vorausgeschickt muss die Erfassung des aktuellen Inventars von Lebensraumtypen in dem durch die PTA 13a1 beanspruchten Korridor zunächst einmal ergänzt werden.

In Abb.41 / S.177 der MBKST (bzw. Abb.23 Anlage RaumVP_BI4248_1.0; Seite 268 ff.) wird lediglich der Bereich der „Jelzequelle“ als LRT 7220 (Cratoneuron) farblich markiert.

Dieser Quellbereich mit seinen Austritten ist zwar insofern besonders hervorzuheben, als daß ihm anhaltend ein sehr guter Erhaltungszustand

bescheinigt wird und er daher als Referenzstandort des LRT 7220* gilt. Im Wirkraum von 100 m bis 300 m befinden sich jedoch u.a. auch noch die lokalisierten Quellaustritte „Bärlauchwaldquelle“ und Quellbereich „Fuchskuhle“ sowie „Schiäpers Pütt“. Letzterer insofern besonders bemerkenswert, als es sich um einen direkt oben auf der Kammhöhe des Teutoburger Waldes befindlichen Quellaustritt handelt, westlich im Wirkbereich von ca. 400-500 m des weiteren noch der Quellaustritt „Steinerne Treppe“.

Während sich angrenzend im mittleren und westlichen Bereich des FFH-Gebietes DE-3813-302 schon bereits lange vor Inkrafttreten der Natura 2000-FFH-Richtlinien die drei dort befindlichen und z.T. sehr großflächigen Kalksteinbrüche befanden, ist das Mittelgebirgs-Segment im östlichen Teil von derartigen Einschnitten noch völlig unberührt als gesamtes Mittelgebirgs-Segment mit diesen spezifischen Kalkmergel-Tonschichtungen Referenzcharakter. Und es wird deutlich, dass es sich in diesem gesamten Segment der PTA um einen weit aufsteigenden und großflächigen Aquifer handelt, welcher mit der Quelle „Schiäpers Pütt“ auch noch auf den Höhenlinien des Bergkammes einen zwar intermittierend, aber regelmäßig schüttenden Quellaustritt aufweist.

Eine detaillierte Ansicht der erfassten Quellaustritte im Einzugsbereich der PTA der TKS 13a1 zeigt Abb. 5.

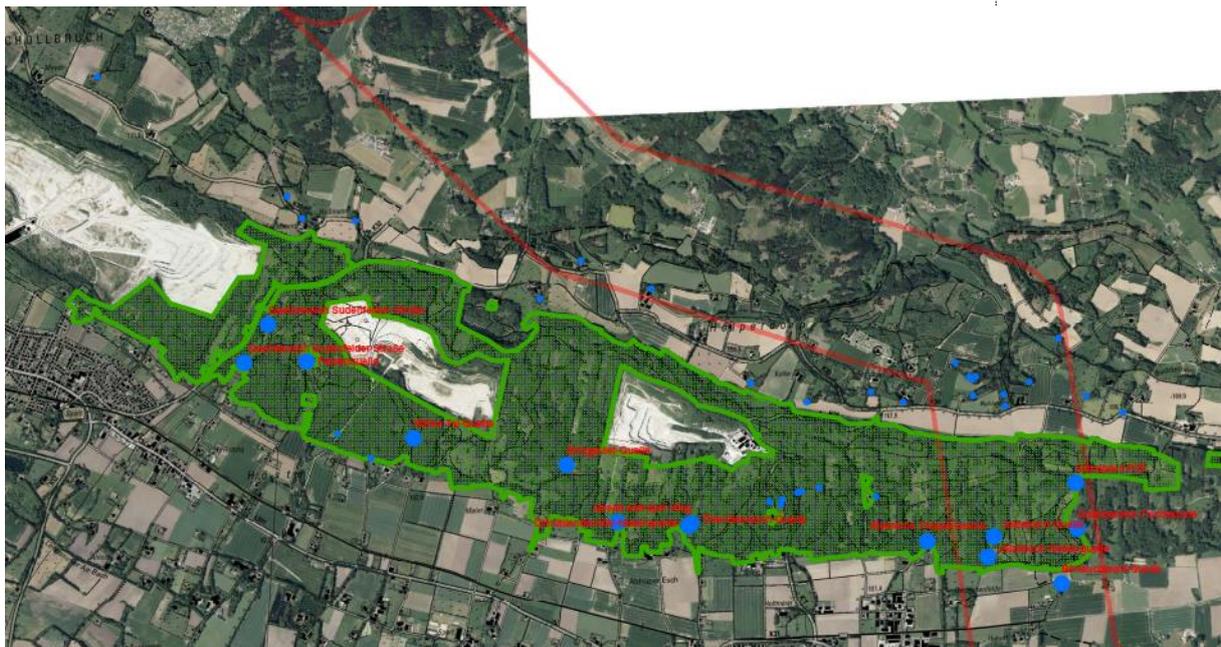


Abb. 5; Quellkartierung Pro Teuto

In der MBKU Teuto wird trotz dieses nachgewiesenen Inventars an LRT 7220* die Möglichkeit einer weitergehenden hydrogeologischen Untersuchung angedacht, um u.U. doch noch eine Verträglichkeit mit dem Bau von Mastfundamenten in diesem TKS nachweisen zu können.

Eine belastbare Untersuchung der hydrogeologischen Verhältnisse in einem derart heterogenen Kalk-Kalkmergel-Tonschichtgefüge müsste zunächst auf ein ausreichend dichtes und repräsentatives Netz von Grundwasser-Messstellen zurückgreifen können.

Hoch durchlässige Cenoman-Kalksteinschichten wechseln in enger Folge mit sehr gering durchlässigem Kalk-Tonmergelstein und Turonschichtungen mit mittlerer Durchlässigkeit, welche zudem auch noch deutliche tektonische Verwerfungen versetzt in Nord-Südrichtungen aufweisen.

Die Grundwasser-Fließrichtung in dieser Gebirgsformation erfolgt grundsätzlich in Süd-Südwestliche Richtung, was lokal aber je nach Zerklüftungsgrad, Klüftungsbreite, Tonanteil und Löslichkeit des Gesteins stark variieren kann.

Allein dies macht jedoch deutlich, dass eine rein schematische Abschätzung von Auswirkungsradien des Fundamentaushubes und der Maststandorte von 50 – 100 – 300 und 500 m Korridoren kaum Aussagekraft besitzt.

Für eine Basis aussagekräftiger Daten bei derartig heterogenen Grundwasserleitern wäre aber nicht nur ein repräsentatives Netz von Grundwasser-Messstellen notwendig, sondern vor allem eine damit verbundene kontinuierlich aufgezeichnete vieljährige Messzeitreihe. Bei mindestens monatlich bis wöchentlichen Intervallen wären über einen Zeitraum von rund 30 Jahren hinweg lückenlose Daten notwendig, welche höchste und tiefste Grundwasserstände statistisch über Nass- und Trockenperioden hinweg interpolieren könnten.

Regelmäßige und langjährig angelegte Untersuchungen der Grundwasserstände und –beschaffenheit, nicht nur an den zu errichtenden Grundwasser-Messstellen, sondern auch an den Quellaustritten, die Erfassung der Quellschüttungen und der biochemischen Parameter der Quellwässer sowie des ökologischen Zustands des FFH-Gebietes an repräsentativen Messstellen sind erforderlich. Diese zwingend notwendigen Voraussetzungen für den

Versuch einer angemessenen hydrogeologischen Risikoabschätzung wurden zuletzt in aktuellen Verfahren im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren zum direkt benachbarten Kalkabbau auch vom LANUV wiederholt und deutlich formuliert.

Zur Ermittlung der geologischen und hydrogeologischen Eigenschaften der klüftigen Kalkstein- und Kalkmergelformationen wären des weiteren nach Errichtung eines Messstellen-Netzes nicht nur die langjährige Aufzeichnungen der Grundwasserstände, sondern auch Pumpversuche zur Bestimmung von Durchlässigkeiten, Speicherkapazitäten und anderer relevanter Parameter erforderlich.

Allein aufgrund dieses für eine ernsthafte Bewertung notwendigen sehr langjährigen Erhebungszeitraumes von Messwerten und Ganglinien scheidet eine solche hydrogeologische Untersuchungsoption daher definitiv aus. Sie würde angesichts der Terminvorgaben der laufenden RVP jeden zeitlichen Rahmen sprengen.

Zudem muss erwähnt werden, dass bereits das Installieren und Abteufen von Grundwasser-Messstellen selbst in der dafür üblichen Form und Dimensionierung und Tiefe von – je nach Platzierung – bis mehr als 100 Höhenmeter hinab das Risiko von völlig unkalkulierbaren Auswirkungen mit sich bringt.

Dies wurde in eindrucksvoller Weise beispielsweise im westlichen Waldrandbereich des FFH-Gebietes deutlich. Im Jahr 2019/2020 entstanden dort zwischen Lengerich und Lienen nur durch die wenige Meter tiefen Horizontalbohrungen zur Verlegung von Glasfaserleitungen auf einmal neue Wasseraustritte, welche seitdem am Rand der Straßenbankette immer wieder dauerhaft schütten.

Neben diesen physikalischen Aspekten muss des weiteren der empfindliche Chemismus der LRT 7020* Kalktuffquellen Berücksichtigung finden. Der Vorhabensträger weist darauf zwar bereits selbst hin (Anlage MKBU Teuto, S. 177ff.), aber nicht mit der gebotenen Dringlichkeit und Differenzierung. Nicht nur durch Wasserhaltungen, sondern auch die durch die Errichtung von Baustellenplattformen und Zuwegungen entstehenden Abwässer bergen sehr hohe Verunreinigungsrisiken. Insgesamt wird auch in diesem zumindest hydrogeologisch noch weitgehend unbeschädigten Bereich des FFH-Gebietes DE-3813-302 das gleiche Dilemma deutlich wie im

benachbarten mittleren und westlichen Teil mit seinen großen Kalkabgrabungsbereichen:

Ein hydrogeologisches Monitoring, welches die o.g. Vorgaben des LANUV erfüllt, ist auch bei großem technischen und zeitlichen Aufwand angesichts des äußerst heterogenen Festgesteines nicht nur sehr schwierig, sondern würde im Falle einer Schädigung der prioritären Schutzgüter möglicherweise auch gar keine Vorwarnungsperiode beinhalten.

Das Monitoring würde dann höchstwahrscheinlich lediglich die schleichende und irreparable Schädigung dokumentieren. Und eine solche Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumes 7220* Kalktuffquellen hätte dann zwangsläufig eine Meldung an die Europäische Kommission zur Folge.

Natura 2000 - LRT 9130 Waldflächen - Waldmeisterbuchenwald

Die PTA durchquert das FFH-Gebiet DE-3813-302 „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ im östlichen Teilbereich. Es erfolgt eine direkte Flächeninanspruchnahme eines Lebensraumtyps. Ebenso wird das FFH-Gebiet DE-3813-331 „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“ im westlichen Teilbereich über das TKS 13a1 gequert. Durch die PTA ergibt sich ein möglicher Verlust von 29,20 ha Waldfläche bzw. 3,22 ha Waldfläche je km PTA und neun Betroffenheiten von gesetzlich geschützten Biotopen.

Im TKS 13a1 geht die Prognose möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen für die Querung des FFH-Gebiets von einer rund 1000 m² großen Beanspruchung des LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und damit einer unerheblichen Beeinträchtigung aus.

Tatsächlich sind erheblich größere Bereiche des LRT 9130 betroffen:

Für das FFH-Gebiet DE 3813-302 liegt seit 2008 ein Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) vor, das konkrete Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes und der Verbesserung des Erhaltungszustands der LRT darstellt. Mit Blick auf das EU--Nature Restoration Law ergibt sich aus den bisher nicht rechtsverbindlichen SOMAKOs und MAKOs eine rechtliche Verpflichtung zur Wiederherstellung der Lebensräume und Umsetzung der Erhaltungsziele.

Mit der Aufstellung und Rechtskraft des Landschaftsplans Lienen III 2009 sind diese Maßnahmenempfehlungen als Zielsetzung der Gebietsoptimierung rechtsverbindlich festgesetzt worden. Der Landschaftsplan Lienen III bezieht sich hinsichtlich der waldbaulichen Regelungen sowohl im Besonderen Landschaftsschutzgebiet Lienener Osning als auch im Naturschutzgebiet Lienener Osning auf das SOMAKO, das die Funktion eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfüllen soll. Landschaftsplan und SOMAKO regeln – als Gebote oder als Pflegeplan – die behördlicherseits ggf. über Verträge mit den Grundeigentümern durchzuführenden Gebote der Erhaltung und Erhöhung der naturraumtypischen Waldgesellschaften.

Im Bereich des TKS und des 100m-Wirkraums der PTA sind die im SOMAKO erarbeiteten Entwicklungsmaßnahmen zum Umbau von Nicht-FFH-LRT in LRT 9130 durchgeführt worden und begründen neue FFH-LRT. Diese sind in der für die MBKU Teuto-Querung als Grundlage herangezogenen BK-/BT-Kartierung (LINFOS NRW) bisher nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus werden auf den Kalamitätsflächen im TKS 13a1 und auf der PTA seit mehreren Jahren großflächige Aufforstungen zur Entwicklung des LRT 9130 vorgenommen. Entsprechend des Schutzzieles des FFH-Gebietes und den Festsetzungen des LP Lienen III wird in diesem Bereich die Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten umgesetzt. Weitere Flächen sind derzeit in Umsetzung.

Daraus ergibt sich, dass die Inanspruchnahme des LRT 9130 durch die geplante Höchstspannungsfreileitung inklusive des Schutzstreifens deutlich über dem quantitativ-absoluten Orientierungswert für Flächenverlust (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007a) von 2.500 m² liegt. Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme des LRT 9130 führt daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes.

Dem Ansatz einer Schadensbegrenzung durch Überspannung der Lebensräume widersprechen die Naturschutzverbände. Schadensbegrenzungsmaßnahmen haben die Aufgabe, die von einem Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung eines Schutzgebietes zu verhindern oder so zu begrenzen, dass sie unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleibt. Es ist nicht belegt, dass die Überspannung geeignet ist, die Beeinträchtigung

des Schutzgebietes zu verhindern. Wartungsarbeiten und zukünftige Arbeiten an den Hochspannungsleitungen sind trotzdem erforderlich. Der Bewuchs unter den Leitungen, entlang der Zuwegungen und insbesondere im Bereich der Maststandorte muss niedrig gehalten werden.

Die im aktuellen Leitfaden der KOM zur Auslegung des Artikels 6 der FFH-RL³ beschriebenen „Abschwächungsmaßnahmen“ (gleichzusetzen mit Schadensbegrenzungsmaßnahmen) setzen grundsätzlich am Vorhaben selbst bzw. der Art seiner Durchführung an. Maßnahmen, die eintretende Schäden weder vermeiden noch verringern, sondern sie ausgleichen, seien hingegen nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen anzusprechen (vgl. S.36).

Natura 2000 - LRT 91E0* Erlen- und Eschenauwälder

Die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere auch die MBKU Teuto-Querung betrachten den prioritären FFH-LRT 91E0 im Bereich des TKS und der PTA nicht.

In den Quellbereichen des Jelzebaches und der Bärlauchwald-Quelle ist der LRT 91E0* im FFH-Gebietes DE-3813-302 nicht auskartiert worden. Für die galerieartigen, bachbegleitenden Waldbereiche im Umfeld der Quellen bilden die vorliegenden BK-/BT-Kartierungen den LRT 91E0* bisher nicht ab. Insbesondere im Bereich des Jelzebaches ist der gut ausgebildete, raumgreifende Biotop dieses LRT neben dem ausgewiesenen LRT 7220 nicht gesondert dargestellt.

In der aktuellen Kartieranleitung des LANUV zum LRT 91E0* definiert das Fachinformationssystem Kartieranleitungen in NRW (LANUV 2013 – 2020) als Definition für NRW:

a. Fließgewässer begleitende sowie quellige, durchsickerte Schwarzerlen- und Eschenauwälder in Tälern oder an Talhangfüßen

Galerieartige Ausbildungen mit meist nur ein- oder zweireihigen, seltener mehrreihigen Ufergehölzen aus den lebensraumtypischen Baum- bzw. Straucharten gehören zum LRT

³ Europäische Kommission, 2021, Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodikleitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, COM (2021) 6913 final, Brüssel.

91E0, sofern sie auf allochtonen oder autochtonen Auenböden stocken, wasserzünftig oder regelmäßig überflutet und von auenwaldtypischen Arten geprägt sind, wobei mindestens eine der lebensraumtypischen Arten der Krautschicht mit mehr als 1% Deckung und m.o.w. gleichmäßig verteilt vorhanden sein muss.*

Erlenbruch- und Erlensumpfwälder außerhalb des Überflutungsbereiches der Fließgewässer, aber innerhalb der morphologischen Aue zählen nur zum Lebensraumtyp, wenn diese in Verbindung mit Quellabflüssen, quelligem Hangdruckwasser oder ziehendem Grundwasser („Durchströmungsmoor“) vorkommen.

Sowohl hinsichtlich der obligaten standörtlichen Bedingungen (quellig durchsickert, regelmäßig, mindestens jährlich überflutet) als auch der diagnostisch wichtigen Arten erfüllen die genannten Bereiche im Untersuchungsraum die notwendigen Voraussetzungen für den LRT 91E0*. Das SOMAKO hat zudem für weitere Teilbereiche des Jelzebach-Quellsystems bereits 2008 die Entnahme von Fehlbestockungen und die Aufforstung mit LRT-91E0-typischen Gehölzen festgesetzt. Diese Maßnahme ist in der Zwischenzeit durchgeführt worden und trägt zur Flächenausweitung der LRT 91E0*-Bereiche bei.

Der Erhalt und die Wiederherstellung von Erlen-Eschen-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder ist als Erhaltungsziel für den LRT 91E0 festgesetzt.

Die bisher nicht betrachteten Bestände des LRT 91E0* liegen teilweise im unmittelbaren Wirkraum 100 m der PTA.

Daraus ergibt sich, dass die Inanspruchnahme des LRT 91E0* durch die geplante Höchstspannungsfreileitung inklusive des Schutzstreifens den quantitativ-absoluten Orientierungswert für Flächenverlust (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007a) zweifelsfrei überschreiten wird. Die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme des LRT 91E0* wird daher zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes und der Auslösung der Verbotstatbestände der Beeinträchtigung prioritärer FFH-LRT führen.

Artenschutz - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Obwohl Daten zu der Mausohrenkolonie in Ledde seit 2003 vorliegen, stützt sich die in der MBKU herangezogene Einschätzung des Erhaltungszustandes der Art lediglich auf Grundlage der

Populationsentwicklung der Wochenstubenkolonie von 5 Jahren (2009-2013). Neuere Daten und die langfristige Entwicklung der Population werden nicht berücksichtigt. Die Prüfung von Habitatqualität und Beeinträchtigungen (z.B. von Jagdgebieten) fehlt zudem bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes. Eine Beurteilung allein anhand der Entwicklung der Wochenstube ist nicht zulässig.

Nach Uhl et al. (2019)⁴ ist eine Prüfung von Vorbelastungen bzw. eine Kumulationsprüfung ab dem Zeitpunkt der Meldung des FFH-Gebietes vorzunehmen (2004) und entsprechende Populationsdaten zu berücksichtigen. Danach hat sich im hier betrachteten FFH-Gebiet in dem Zeitraum bis 2018 die Population halbiert, die Populationsentwicklung in den vergangenen Jahren scheint zwar stabil, jedoch auf einem geringen Niveau und mit abnehmender Tendenz.

Des Weiteren muss nach Uhl et al. (2019) sowohl in der FFH-Prüfung als auch in der artenschutzrechtlichen Prüfung auch der seit Meldung des FFH-Gebietes 2004 bereits erfolgte Verlust an Jagdgebietsflächen als Vorbelastung berücksichtigt werden.

Jagdgebietsverluste der Mausohrenkolonie seit 2004 aufgrund des Kalkabbaues im FFH-Gebiet beeinflussen die Population bereits dauerhaft. Der Verlust an älteren Fichtenwäldern durch die Kalamitäten der vergangenen Jahre hat zu einer weiteren erheblichen Reduktion an geeigneten Jagdrevieren des Mausohrs geführt. Eine zusätzliche Inanspruchnahme der noch vorhandenen Jagdgebiete im FFH-Gebiet DE-3813-302 durch die geplante Höchstspannungsfreileitung inklusive Schutzstreifen wird kumulativ zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausart Großes Mausohr führen.

Die erfolgreiche Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen für den Verlust der Jagdgebiete erscheint nicht nur vor dem Hintergrund der zeitlichen Verfügbarkeit, sondern vielmehr auch in Anbetracht der bereits in den Verfahren zur Erweiterung der BSAB-Flächen erfolglos verlaufenden Anstrengungen äußerst fraglich.

Artenschutz - Kranich (*Grus grus*)

⁴ Uhl, R., Runge, H. & M. Lau (2019): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Endbericht F+E-Vorhaben, BFN-Skript 534.

Der Kranich hat als Art der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) in Europa eine geschätzte Population von 130.000 Brutpaaren. Im Plangebiet brütet die Art nicht. Im Untersuchungsgebiet am Teutoburger Wald liegt allerdings eine bedeutende Kranich-Flugroute bzw. Flyway. Aufgrund der Lage der Kranich-Rastgebiete in den Moorniederungen nördlich des Teutoburger Waldes wird der Höhenzug zwischen (Ibbenbüren) Tecklenburg und Bad Iburg (Versmold) jährlich zur Heim- und Wegzugzeit nahezu von der Gesamtzahl der dort rastenden Kraniche überflogen. 2023 waren das mindestens 60.000, 2022 mindestens 80.000 Exemplare (jeweils Rastmaxima) auf dem Wegzug. Das entspricht etwa einem Drittel der europäischen Brutpopulation.

Der Zug aus den Moorebenen über den Höhenzug des Teutoburger Waldes verläuft wie ein umgekehrter Trichter, so dass allein zwischen Lengerich und Bad Iburg Hauptanteile der Rastpopulation durchziehen (Tageswegzugzahlen im Maximum mit deutlich mehr als 10.000 Exemplaren). Über dem Münsterland fächert der Zug immer weiter auf und verteilt sich auf größere Gebiete. Als Besonderheit der Überquerung des Teutoburger Waldes ist die vergleichsweise niedrige Flughöhe zu nennen. Im Steigflug müssen die Vögel beim Wegzug erheblich an Höhe gewinnen und verlieren dabei an Höhe über Grund. Vielfach streichen die einzelnen Züge flach über die Höhen des Hauptkammes. Zum Heimzug wird der Teutoburger Wald nach kreisendem Steigflug ebenfalls sehr niedrig überflogen.

Das TKS 13a1 verläuft in weiten Teilen parallel zur Kammlage des Teutoburger Waldes und verstellt den Flyway der abziehenden Kraniche. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Zugkorridors für diese wandernde Tierart ist durch die geplante, quer verlaufende Höchstspannungsfreileitung absehbar.

Technik - Bautechnische Hindernisse

Die Errichtung der drei Maststandorte M 104, M103, M 102 innerhalb des FFH-Gebietes erfordert tiefe Erdarbeiten. Es gibt sehr hohe bautechnische Herausforderungen aufgrund der Höhenunterschiede. Der 60 m breite Schutzstreifen zerschneidet das Gebiet und trennt den östlichen Bereich vom FFH-Gebiet ab. Dadurch verinselt der östliche Bereich. Baubedingt ergeben sich Schallemissionen durch den Baustellenverkehr mittels Lkw und durch Baumaschinen auf der Baustelle (Baggerarbeiten, Betonieren, Stocken der Masten, Seilzug).

Aus Sicht der Naturschutzverbände besteht kein Zweifel daran, dass es zur Realisierung des Neubauvorhabens Nr. 89 nicht möglich und auch nicht erforderlich ist, Flächen des FFH-Gebietes „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ DE-3813-302 durch die TKS 09a, 12a oder 13a1 in Anspruch zu nehmen. Ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG wäre in jedem Falle erforderlich, mit dem Ergebnis einer Abschichtung der TKS 09a, 12a und 13a1, aufgrund des Vorliegens zumutbarer alternativer Trassenverläufe. Darüber hinaus sind keine Maßnahmen ersichtlich, die in Fällen einer Beeinträchtigung des LRT 7220* in den TKS 09a, 12a oder 13a1 als Kohärenzausgleich fungieren könnten (§ 34 Abs. 5 BNatSchG). Im Rahmen der Unterlagenerstellung ist abzu prüfen, ob eine Erweiterung des Untersuchungsraums über die im Antrag vorgeschlagenen 500 m hinaus wegen des Vorkommens weitreichenderer Austauschbeziehungen (insbesondere räumlich-funktionale Flugbeziehungen) charakteristischer Arten der Lebensraumtypen der FFH-Gebiete erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich daran zu erinnern, dass am 18. August 2024 die Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur (Nature Restoration Law – NRL) in Kraft getreten ist. Vor dem Hintergrund der auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz der Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention (COP 15) gefassten Beschlüsse dient diese Verordnung der Erfüllung internationaler Verpflichtungen der Union und hat sich die nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme zum Ziel gesetzt (Art. 1 NRL). Im Fokus stehen Maßnahmen zur Wiederherstellung geschädigter Lebensraumtypen und Habitate, die mit Vorrang in den Natura 2000-Gebieten zu ergreifen sind (Art. 4 Abs. 1 S. 3 NRL), indessen bringt die Verordnung zugleich mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck, dass eine Verschlechterung des Zustandes von Flächen, auf denen sich Lebensraumtypen in gutem Erhaltungszustand befinden, tunlichst zu verhindern ist, um den Wiederherstellungsbedarf nicht noch zu vergrößern. Angesichts dessen wäre es nachgerade kontraproduktiv und schwerlich im Sinne des Ziels der Wiederherstellung stabiler Ökosysteme, wenn die im FFH-Gebiet „Nördliche Teile des Teutoburger Waldes mit Intruper Berg“ geschützten natürlichen Lebensraumtypen und die Habitate wertgebender Arten im Rahmen der Verwirklichung des

Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln – Gersteinwerk in Mitleidenschaft gezogen würden. Zieht man überdies in Betracht, dass die Mitgliedstaaten, deren Behörden sowie sämtliche ihnen zurechenbaren staatlichen Stellen durch die innerstaatlich unmittelbar geltende Bestimmung des Art. 4 Abs. 17 NRL dazu verpflichtet werden, für eine kontinuierliche Vergrößerung der sich in günstigem Zustand befindenden Lebensraumtypen und für eine tendenzielle Zunahme der als Habitat fungierenden Flächen zu sorgen, spricht auch dies - jenseits der ohnehin strikt beachtlichen Schutzvorschriften des Habitatschutzrechts - dafür, Querungen des Teutoburger Waldes unter Inanspruchnahme der zum Netz Natura 2000 gehörenden Gebiete nicht als ernst zu nehmende Alternativkorridore im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ROG zu bewerten.

Wenn zu dem späteren Zeitpunkt in der gerichtlichen Kontrolle der Genehmigung festgestellt wird, dass bereits die Raumverträglichkeitsprüfung an Mängeln leidet, dann schlägt dies auf die fachplanungsrechtliche Genehmigung durch.

Die fehlerhafte Raumverträglichkeitsprüfung muss dann ebenso nachgeholt werden, wie die auf diese aufbauende fachplanungsrechtliche Genehmigung. Dies führt zu ineffektiven Verfahrensverlängerungen und vermeidbaren Mehrkosten.

9.1.3 Abgeschichtete Varianten

Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die Trassensegmente 09 und 12a als Ergebnis der Machbarkeitsuntersuchung Teutoquerung (MBKU Teuto; Anlage 06C) abgeschichtet wurden. Ergänzend bzw. korrigierend zu den Ausführungen und Ergebnissen der MBKU Teuto soll hier noch auf folgende Punkte hingewiesen werden:

Trassenkorridorsegment 09a (abgeschichtet)

Natura 2000 – Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die MBKU Teuto erwähnt in 8.4.1.3, dass keine Pläne oder Projekte bekannt sind, die eine kumulative Prüfung der Wirkung des Vorhabens erforderlich machen. Das entspricht nicht den Tatsachen. Es sind kumulative Wirkungen auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen. Als zeitlicher Referenzzeitpunkt sind in die Kumulationsprüfung alle Pläne

und Projekte einzubeziehen, die seit Aufnahme des FFH-Gebiets in die Gemeinschaftsliste der Europäischen Kommission genehmigt wurden. Hierbei sind nicht nur solche Vorhaben mit ähnlichen Wirkfaktoren zu betrachten, sondern die Kumulationsbetrachtung muss im Hinblick auf alle Wirkfaktoren anderer Vorhaben, die den konkreten Lebensraumtyp oder die konkrete Art betreffen, erfolgen. Zusätzlich ist die konkrete räumliche Situation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen. Auch laufende Genehmigungsverfahren sind kumuliert zu betrachten.

Natura 2000 – LRT 7220 *Kalktuffquellen

Erhaltungsziele für den LRT 7220* sind:

- Erhaltung und ggf. Optimierung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Förderung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- seiner Bedeutung als das größte Vorkommen in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
- seiner Bedeutung im Biotopverbund,
- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze für die kontinentale biogeographische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Der Untersuchungsraum der Wechselwirkungen entspricht dem Untersuchungsraum der von Wechselwirkungen potenziell betroffenen Schutzgüter. In Einzelfällen ist eine Ausdehnung vorzunehmen. Dies ist

insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Trassenkorridors voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen prognostiziert werden und sich diese z.B. aufgrund der Fließverhältnisse von Grund- und Oberflächengewässern auch auf Bereiche außerhalb des o.g. Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG).

Für den Bau der Maststandorte müssen tiefe Fundamente erstellt werden. Durch baubedingte hydrogeologische Veränderungen im Bereich der Maststandorte ist eine erhebliche Beeinträchtigung für den LRT 7220* sicher anzunehmen. In den Antragsunterlagen wird nur auf den horizontalen Abstand zwischen LRT 7220* und Wirkraum der PTA abgestellt. Der Abstand ist aber überhaupt kein Maßstab für die Beurteilung, ob und inwiefern der LRT beeinträchtigt wird (siehe TKS 13a1).

Die 110 KV-Leitung kann nicht als Vorbelastung gelten. Der Aussage: *„Gegenüber dem Wirkfaktor „Veränderungen der hydrologischen, hydrodynamischen sowie hydrochemischen Verhältnisse weist der LRT 7220* hohe Empfindlichkeiten auf. Durch die Vorbelastung der Bestandsleitung inklusive der Maststandorte ist eine Beeinträchtigung jedoch als gering einzustufen“* wird entschieden widersprochen.

Die 110 KV-Bestandsleitung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirkfaktoren, die durch Erdarbeiten entstehen, die eine neue Trasse mit sich bringt. Die Leitung war schon vor Unterschutzstellung des FFH- Gebietes vorhanden und war kein Hindernis für die Ausweisung des FFH-Gebietes, da es sich um seltene und bedeutungsvolle Lebensräume handelt. Man kann also sagen, das FFH- Gebiet wurde ausgewiesen, obwohl die 110 KV-Bestandsleitung vorhanden war. Die Tatsache, dass die Leistung schon vorhanden war, wirkt sich nicht mindernd auf einen neuen schwerwiegenden Eingriff in das Gebiet aus. Durch die Ausweisung des FFH-Gebietes ist ein neuer Rechtsstatus entstanden. Es ist auf heutige Verhältnisse abzustellen und das aktuelle FFH-Recht ist anzuwenden.

Natura 2000 – LRT 9130 Waldflächen - Waldmeisterbuchenwald

Durch den neuen Trassenbau sollen ca. 27.106 m² vom LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald mit der Berücksichtigung des Schutzstreifens der

Bestands-Leitung beansprucht werden. Hierbei handelt es sich um eine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung.

Die Inanspruchnahme des LRT 9130 entspricht 0,61 % des Gesamtflächenanteils des LRT 9130 im FFH-Gebiet. Dieser Wert unterschreitet den quantitativ-relativen Orientierungswert (1%), überschreitet jedoch den quantitativ-absoluten Orientierungswert für Flächenverlust (hier $\leq 1\%$ 250 m²) nach der Tabelle 2 in LAMBRECHT & TRAUTNER (2007a). Diese direkte und dauerhafte Inanspruchnahme des LRT 9130 ist eine erhebliche Beeinträchtigung. Die Antragstellerin Firma Amprion führt aus, „Für die PTA des TKS 09a der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung müssen daher entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen geprüft werden“. Als Schadensbegrenzungsmaßnahme ist die Überspannung der Lebensräume vorgesehen. Diesem Ansatz möchten wir entschieden widersprechen. Siehe dazu auch TKS 13a1.

In 8.4.1.1.1 Seite 16 Tab 40 werden die Flächen der LRT angegeben auf Basis der Erhebungen des LANUV NRW aus 2013. Der LRT Waldmeisterbuchenwald hat sich seit 2013 jedoch innerhalb des FFH-Gebietes verkleinert durch Rodungen der Zementindustrie. Der prozentuale Flächenanteil der durch einen Trassenbau in Anspruch genommenen würde ist also höher als auf Basis der Daten von 2013 errechnet (Lambrecht & Trautner). Insgesamt würden durch den erforderlichen Schutzstreifen potentiell 10,74 ha Waldfläche bzw. 1,78 ha Waldfläche je km PTA entnommen.

Artenschutz – Fledermäuse

Es wird erwähnt, dass auf Ebene der Projektplanung keinerlei projektbezogene Kartierungen zum großen Mausohr vorliegen, deshalb dürfe nur der Grundwert (Stufe 1) für den Orientierungswert herangezogen werden. Die gesamte Antragsfläche gilt auch als essenzielles Nahrungshabitat für das Gr. Mausohr (FFH-Anhang II-Art), einer wertgebenden Art für das FFH-Gebiet.

Bodenschutz – Bodenverdichtungen

Durch die Bautätigkeiten, ausgeführt durch schwere Baufahrzeuge und Kräne würde der Boden erheblich geschädigt werden und erhebliche Bodenverdichtungen entstehen. Dabei werden auch Wasserkreisläufe erheblich beeinträchtigt, insbesondere werden diese Bautätigkeiten Auswirkungen auf die Kalktuffquellen, wie oben beschrieben, haben.

Auch bei einer Nutzung der Bestandsleitung erfordert eine neue Leitung eine deutliche Ausweitung des Bestandsschutzstreifens. Die Notwendigkeit eines Provisoriums für die temporäre Versorgung der Bestandsleitung und durch notwendige Arbeits- und Bewegungsflächen und Zuwegungen erfordern erhebliche Flächen.

Raum- und Siedlungsstruktur – Abstand zu Wohnbebauung < 100 Meter

Im Knotenpunkt TKS 09a/TKS 15 liegen mehrere Häuser, die von der neuen Trasse vollständig überspannt würden. Diese Häuser liegen so dicht an der Bestandsleitung, dass eine Erweiterung des Schutzstreifens nicht möglich ist. Der Abschnitt kann nur mit einem Abstand zu Wohnbebauung kleiner 50 m passiert werden.

Raum- und Siedlungsstruktur – Betriebssicherheit / Sprengungen

Die Maststandorte M107 und M106 sind dicht an dem Abgrabungsbereich Lengerich-Hohne gelegen. Der Gesteinsabbau findet durch regelmäßige Sprengungen statt. Es besteht die Befürchtung, dass die Standsicherheit der Masten hierdurch beeinträchtigt wird. Sollte es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen, wären im Rahmen von Reparaturen etc. erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet die Folge.

Trassenkorridorsegment 12a (abgeschichtet)

Ergänzend bzw. korrigierend zu den Ausführungen und Ergebnissen der MBKU Teuto weisen die Naturschutzverbände auf folgende Punkte hin:

Natura 2000 – Relevanz anderer Pläne und Projekte

Die MBKU Teuto erwähnt in 8.4.1.3, dass keine Pläne oder Projekte bekannt sind, die eine kumulative Prüfung der Wirkung des Vorhabens erforderlich machen. Das entspricht nicht den Tatsachen. Es sind kumulative Wirkungen auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen (vgl. hierzu TKS 9a)

Natura 2000 – LRT 7220 *Kalktuffquellen

Hier gelten auch die Ausführungen zu TKS 09a.

Wasserchemismus

Jede Änderung des Gesteinskörpers kann die komplizierte Gleichgewichtsreaktion zwischen Kohlendioxid und Calciumcarbonat und damit auch den Gehalt von ausfällbarem Calciumhydrogencarbonat im Grund- und Kluftwasser maßgeblich beeinflussen. Kalkausfällung und damit

die Bildung von Kalktuff sind Ergebnis des Zusammenspiels zahlreicher Faktoren, zu denen auch die Wasserschüttung und -führung zu zählen sind. Aber vor allem auch Druck, Temperatur, Durchgangs- und Verweildauer, die Anwesenheit von Fremdionen u.v.a.m. beeinflussen maßgeblich die Kalkneubildung und die Ausbildung der für den LRT 7220* obligaten Kalktuff- und Kalksinterablagerungen. Der Bau von Maststandorten im Umfeld des LRT 7220 ist bezüglich der dargestellten Fragestellung im Hinblick auf den LRT 7220* bisher nicht hinreichend untersucht worden. Damit steht nach wie vor der Nachweis zur Unerheblichkeit des derzeit genehmigten Abbaus sowie der Unerheblichkeit beabsichtigter flächenhafter oder vertikaler Erweiterungen aus. Der Chemismus von Oberflächenwässern ist ein völlig anderer als der des Kluftwassers. Eine Einleitung von Oberflächenwasser (eher „saureres“ Wasser) könnte den Chemismus jeglicher Kalktuffquelle („basisches“ Wasser) so verändern, dass diese keine Kalkfracht mehr aufweisen. Eine Beeinträchtigung der Kalktuffquellen ist aber nach FFH-Recht ausdrücklich verboten. Weiterhin sehen die Naturschutzverbände durch jede Abtragung der Schutzschicht über dem Grundwasser aufgrund der Schwächung der Filtereigenschaften von Böden eine potentielle Gefährdung des Grundwasserhaushalts.

Natura 2000 – LRT 9130 Waldflächen - Waldmeisterbuchenwald

Durch die Lage der PTA (inklusive Schutzstreifen von 60 m) innerhalb des LRT 9130 kommt es zur Zerschneidung des LRT. Beeinträchtigungen des LRT 9130 sind dementsprechend nicht auszuschließen.

Naturschutz – Weitere Sachverhalte außerhalb des FFH-Gebietes

Im geplanten Trassenverlauf des TKS 12a ergeben sich, neben den vorstehenden skizzierten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes, weitere naturschutzrelevante Sachverhalte:

Sachverhalt	Wirkung	RWK
Gesetzlich geschütztes Biotop BT 3813-0005-8 (Nasswiese (EC1a), Quelle, Quellbereich (FK0); 0,843 ha)	PTA quert Biotop	I
Gesetzlich geschütztes Biotop BT-3813-0001-8 (Nasswiese (EC1a), Quellbach (FM4); 0,444 ha)	PTA quert Biotop	I
Landschaftsschutzgebiet Teutoburger Wald (LSG OS 00049)	TKS 10a/12a durchqueren Kernzone des LSG	II
Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)	PTA quert	II
LRT 6210* Bemerkenswerte Orchideen	PTA quert	II
Hohe Schlüsselblume (Primula elatior)	PTA quert	II

Artenschutz – Populationsaustausch

Das Ziel 7.2.1 des LEP NRW verlangt ausreichend große Lebensräume zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten und diese Lebensräume zu einem übergreifenden Biotopverbundnetz zu vernetzen.

Das TKS 12a quert die einzige Verbindungsfläche zwischen den beiden Steinbrüchen Lengerich-Hohne und Lienen-Höste. Dieser Bereich ist als Trittstein und Korridor für den Populationsaustausch der Arten von besonderer Bedeutung. Die beiden Steinbrüche haben eine erhebliche Barrierewirkung für den Austausch der Populationen. Eine weitere Belastung des schmalen Bergrückens ist nicht mehr zu vertreten. Die zuge dachte Funktion als Korridor für die Ausbreitung und den Populationsaustausch der Arten droht auseinanderzubrechen, indem die zentralen Teile zunehmend dem Gesteinsabbau anheimfallen und die schmalen Randstreifen verinseln, d.h. sie werden zunehmend isoliert. Das Gebiet kann seine Aufgabe als Biotopverbundkorridor dann nicht mehr erfüllen.

Artenschutz – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Erfordern Leitungstrassen im Wald in einem größeren Umfang Beschränkungen der Waldentwicklung kann eine Erweiterung des Untersuchungsraumes auch im Hinblick auf die Lebensraumansprüche von Fledermäusen (insbesondere Schutz der Quartiere) erforderlich sein.

Die Bechsteinfledermaus ist ein Beispiel dafür, mit welcher geringer Sorgfalt im bisherigen Bearbeitungsrahmen mit hochgradig gefährdeten Tierarten in einem zu ihrem Schutz bestimmten Natura 2000-Gebiet umgegangen wurde. Obwohl Altnachweise (1997) aus dem Bereich des Hohner Berges existieren, wurden weder dort noch an anderen bekannten, aktuellen Fundorten von Bechsteinfledermaus-Männchen gezielte Erfassungen vorgenommen. Die Fledermausuntersuchungen, die im Jahre 2011 bis 2013 im Bereich des Steinbruchs Lienen durchgeführt wurden, erbrachten erwartungsgemäß keinen Nachweis. Bechsteinfledermäuse bevorzugen zur Jagd struktur- und unterholzreiche Wälder. Da Bechsteinfledermäuse in einem engen Radius von 500-1500 m um ihre Quartiere jagen, ist eine Wochenstube abseits der bisherigen Netzfangstandorte, die ausschließlich in strukturarmen Hallenbuchenwäldern stattfanden, nicht sicher auszuschließen. Denn diese Art ist aufgrund ihrer Habitatnutzung und Lebensweise nur mittels gezielt in entsprechenden Lebensräumen durchgeführter Fangversuche nachzuweisen. Ein sicherer Nachweis bzw.

Negativnachweis allein anhand bioakustischer Methoden ist zudem nicht möglich. Für Zwecke einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt daher eine tragfähige Datengrundlage, auf deren Basis gesicherte Aussagen über das Vorkommen der Bechsteinfledermaus und die Bedeutung der Waldbereiche für ihre Erhaltung getroffen werden könnten. Artenschutzrechtliche Konflikte, wie sie beim Verlust von Wochenstuben oder populationsrelevanten Störungen zu erwarten sind, können daher nicht sicher ausgeschlossen werden. Es wird ausdrücklich betont, dass für eine Erfassung von Bechsteinfledermäusen zielgerichtete Netzfänge erforderlich sind, die im vorliegenden Fall nicht vorliegen. Bei der Festlegung von Maßnahmenflächen für das Große Mausohr sind auf denjenigen Flächen, auf denen Waldunterwuchs entfernt werden soll, mögliche Zielkonflikte mit der Bechsteinfledermaus nicht beachtet. Dies muss durch zielgerichtete Netzfänge nachgeholt werden. Im Sofort-Maßnahmenkonzept sind 10 Habitatbäume pro ha zur Förderung von Baumquartieren für Bechsteinfledermäuse vorgesehen. Die Bechsteinfledermaus gilt wie alle Myotis-Arten nicht als „schwach lichtmeidend“, sondern meidet in allen Aktivitätsarten Licht generell. Eine Zerschneidung von Lebensräumen aufgrund von Störungen durch Licht bei Bauarbeiten ist daher nicht sicher auszuschließen und muss sowohl bei der FFH-Prüfung als auch bei der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Die Auflichtung der Waldbestände und die kurzfristig wirksame Maßnahme der Entfernung von Unterwuchs stehen im Konflikt mit den Lebensraumansprüchen möglicher Bechsteinfledermausvorkommen. Da Bechsteinfledermauskolonien jedoch bekanntermaßen sehr lokal und eng begrenzte Lebensräume nutzen, ist eine gezielte Suche nach Bechsteinfledermaus-Vorkommen in dem gesamten Raum notwendig, um einen Zielkonflikt sicher ausschließen zu können.

Artenschutz – Weitere Sachverhalte

Im geplanten Trassenverlauf des TKS 12a ergeben sich, neben den vorstehenden skizzierten Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus, weitere relevante Arten, die im TKS vorzufinden sind

- Vögel: Kiebitz, Kuckuck, Kolkrabe, Mäusebussard, Rauchschwalbe
- Amphibien: Laubfrosch, Erdkröte, Mauereidechse

Die Gefährdung der Arten besteht zum einen durch die erforderlichen Baumaßnahmen und zum anderen durch den nachhaltigen

Flächenverbrauch. Für Zugvögel (insb. Kraniche) ergibt sich die zusätzliche Problematik aufgrund der enormen Masthöhen (118,5 Meter in einzelnen Fällen laut MBKU Teuto).

Bodenschutz - Bodenverdichtungen

Die Belange des Bodenschutzes werden durch das beantragte Vorhaben erheblich beeinträchtigt.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren (§ 1 BBodSchG). Nach § 2 Abs 2 Nr. 1 und Nr. 2 BBodSchG erfüllt der Boden natürliche Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, sowie ist dieser Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen.

Im Gebiet befinden sich schützenswerte Böden. Flachgründige Rendzinen als steinige, tonige Lehme sind für diesen Abschnitt im Teutoburger Wald charakteristisch. Diese Böden tragen natürlicherweise Waldmeister- bzw. Perlgrasbuchenwälder. Die Braunerden sind aufgrund ihrer Fruchtbarkeit als schutzwürdig eingestuft. Auf den steilen Hängen des Lienener Osnings haben sich flachgründige Humuskarbonatböden gebildet. Diese sind meistens tiefgründig verwittert und oberflächlich degradiert. Sie sind aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotentials als besonders schutzwürdig klassifiziert. Durch die Bautätigkeit würden erhebliche Bodenverdichtungen entstehen z.B. durch sehr schwere Baufahrzeuge, Lagerung von Material etc. Auch bei einer Nutzung der Bestandsleitung erfordert eine neue Leitung eine deutliche Ausweitung des Bestandsschutzstreifens. Die Notwendigkeit eines Provisoriums für die temporäre Versorgung der Bestandsleitung und Arbeitsflächen beanspruchen erhebliche Flächen. Das Anlegen der Zuwegungen, auch für zukünftige Reparatur- und Wartungszwecke, erfordern weitere Flächen.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG NRW sollen Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich geschützt werden. Die Bautätigkeiten, Abholzungen und andere dadurch nachteilige erforderlichen Maßnahmen werden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit, Umfang, Intensität und Dauer die Erosion, Verdichtung und Wasserkreisläufe beeinträchtigen, wodurch die oben genannten Kalktuffquellen und deren Wasserhaushalt geschädigt werden, das

Grundwasser sich verändert und unter anderem auch bei Starkregenereignissen beispielsweise Hangrutsche hervorrufen können.

Wasser – Trinkwasserschutzgebiet „Schollbruch“

Einer Verwirklichung des Vorhabens im TKS 12a stehen auch Belange der Wasserwirtschaft entgegen. Im Bereich des Lienener Osning handelt es sich im Wesentlichen um einen Kluftgrundwasserkörper mit geringer bis hoher Durchlässigkeit und wechselnder Ergiebigkeit. Besonders im südlichen Bereich des Lienener Osning, in welchem Kalktuff ansteht, ist der Grundwasserflurabstand stark schwankend. Zum Teil reicht er an quelligen Stellen bis zur Oberfläche. Im Mittel liegt er 0,8 – 1,3 m unter Flur.

Im Gebiet sind alle Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus verändernde Maßnahmen verboten. Der Bau der Mastfundamente eine solche Maßnahme, die den Wasserhaushalt verändert, da sie die Bodenoberfläche beeinträchtigt. Die TKS10a/12a verlaufen mitten durch das WSG Schollbruch (IIIa/IIIb). Im Raumordnungsverfahren ist zu prüfen, ob die Belange der europäische EU-WRRL betroffen sind.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers liegt u.a. dann vor, wenn durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig dazu führen, dass Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass das beantragte Vorhaben zu einer Verschlechterung des Zustandes des Grundwassers führen kann und damit das Verschlechterungsverbot nach § 47 WHG zur Anwendung kommt. Der Grundwasserkörper ist weitreichend und liegt sowohl auf nordrhein-westfälischer als auch auf niedersächsischer Seite.

Darüber hinaus kommt es zu einer Querung der Quellgebiete für den Höhnebach und Roterbach.

Luft und Klima - Wald

Durch das TKS 12a würden erheblich Teile mehrerer Waldgebiete mit lokaler Klimaschutzfunktion (52.17651303289914, 7.929103081545471) und Immissionsschutzfunktion (52.174702163271085, 7.924370241580482) sowie wertvolle Aufforstungsgebiete (Buchen, Douglasien, Fichten) verloren gehen.

Raum- und Siedlungsstruktur – Abstand zu Wohnbebauung < 100 Meter

Die PTA des TKS 12a kann nur unter Einhaltung eines sehr geringen Abstands (in vielen Fällen < 50m) zu den befindlichen Wohn- und Mischbauflächen passieren.

Für den nördlichen Teil (in NDS befindlicher Teil) der Trasse erfolgt ein Trassenneubau. Die Antragsunterlagen (Anlage 07-C07) verweisen auf 4.2.2 Ziffer 6 Satz 6 LROP NDS, dem zu Folge die 200-m-Regelung für Abstände im Außenbereich lediglich einen Grundsatz der Raumordnung darstellt, während die 200 m-Abstandsregelung in NRW über ein Ziel (gem. 8.2-4 LEP) festgelegt ist. Dieser Einschätzung wird, für den Teil der Wohngebäude, die sich in der historischen Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung (HK 48 Sudenfeld) befinden, widersprochen. Grundlage und Ziel dieser Kulturlandschaft ist gerade der Erhalt der landschaftstypischen Bebauung im Außenbereich und die 400 m-Abstandsregel 4.2.2 Ziffer 6 LROP NDS ist zu beachten.

Darüber hinaus geht eine Bündelung im Sinne des 8.2-4 LEP NRW implizit von einer Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch eine neue Stromtrasse im vergleichbaren Umfang der Bestandstrasse aus. Dies ist im vorliegenden Vorhaben nicht der Fall. Die Beeinträchtigungen der an der Trasse wohnenden Menschen durch die neue geplante TKS 12a werden die vorliegenden Beeinträchtigungen durch die Bestandstrasse übersteigen. Zum einen steigen die Belastungen durch magnetische Felder und Lärmentwicklungen aufgrund der signifikanten Erhöhung der transportierte Energiemenge (110 kV Bestandstrasse versus 380 kV neue Trasse). Zum anderen haben die Strommasten der neuen Stromtrasse eine gänzlich andere Höhendimension (20-30 Meter Bestandstrasse versus bis zu 118,5 Meter bei der neuen Trasse). Aufgrund dieses deutlichen Belastungsunterschieds (3 bis 4 mal so hoch) ergibt sich die Notwendigkeit die neue Trasse, auch wenn sie in Bündelung zu einer Bestandstrasse erfolgt, analog zu einer neuen Trassenführung zu behandeln und, im Sinne des 8.2-4 LEP NRW, die 200 Meter Abstandsregeln zu beachten.

Raum- und Siedlungsstruktur – Betriebssicherheit / Sprengungen

Die Maststandorte M107 und M106 sind dicht an dem Abgrabungsbereich Lengerich-Hohne gelegen. Der Gesteinsabbau findet durch regelmäßige Sprengungen statt. Es besteht die Befürchtung, dass die Standsicherheit der Masten hierdurch beeinträchtigt wird. Sollte es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen, wären im Rahmen von Reparaturen etc. erhebliche Eingriffe in das FFH-Gebiet die Folge.

Freiraumschutz - visuelle Beeinträchtigung durch Mastenhöhe > 100 m

Die Masthöhen betragen nach Angaben der MBKU Teuto (gem. Anlage 06-A) je nach Masttyp durch das Überspannen der 110-kV-Anlage bis zu 118,5 m über Geländeoberkante. Damit wären die Masten nach dem Fernsehturm und dem Windrad der Stadtwerke das dritthöchsten Bauwerk im gesamten Münsterland (zum Vergleich: die Kirchtürme in Münster bleiben alle unter 100m). Der bzw. die Masten hätten eine überragende Prägung für das Landschaftsbild sowohl aus nördlicher als auch aus südlicher Richtung auf den Teutoburger Wald.

Freiraumschutz - Sonstiges

Das TKS durchquert den südlichen Teil des Natur- und Geoparks TERRA.Vita mit diversen Wanderwegen. TERRA.Vita wurde 2001 als erster deutscher Naturpark als Europäischer Geopark anerkannt. Seit 2004 gehört der Park zum Geopark-Netzwerk der UNESCO. Seit 2015 offizielle Anerkennung als UNESCO Global Geopark durch die UNESCO.

Die PTA überquert den überregional bedeutsamen Fernwanderweg „Hermannsweg“. Der geplante Maststandort erfordert eine dauerhafte Verlegung des „Hermannsweges“.

Verkehr - Flugsicherheit

Die Masthöhen betragen nach Angaben der MBKU Teuto (gem. Anlage 06-A) je nach Masttyp durch das Überspannen der 110-kV-Anlage bis zu 118,5 m über Geländeoberkante, wodurch zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Flugverkehrs erforderlich sind (Bsp. Befeuern). Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund müssen durch die Bauaufsichtsbehörde an die Luftfahrtbehörde gemeldet werden und eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) gemäß § 31 LuftVG ist einzuholen.

Sofern gemäß § 3 Abs. 2 BBPlG eine Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden kann oder muss, sind zusätzlich die Stellungnahmen der zuständigen Behörden, insbesondere des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung zu berücksichtigen.

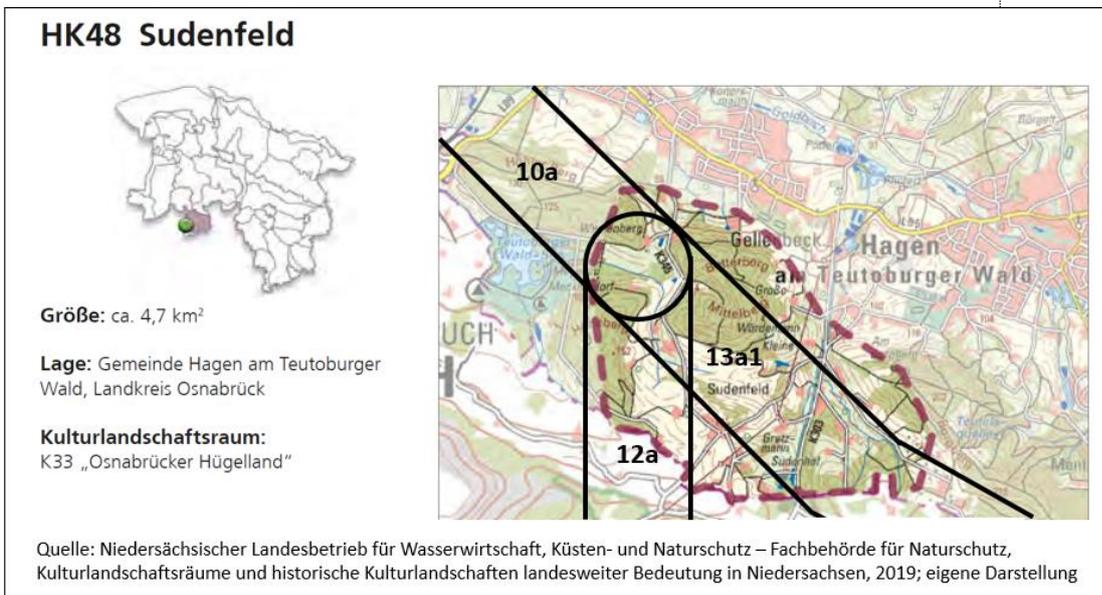
Kulturgüter - Historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung (HK 48 Sudenfeld)

Die TKS 10a/12a und 13a1 überqueren mit Sudenfeld eine historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung auf einer Länge von mehreren Kilometern.

Im gesamten Untersuchungsgebiet gibt es insgesamt nur drei Kulturlandschaftsbereiche / Kulturlandschaften von landesweiter Bedeutung:
- Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck, Schloss Nordkirchen und Umfeld sowie Sudenfeld.

Die Bauernschaft Sudenfeld liegt inmitten des Teutoburger Waldes zwischen dem Borgberg im Osten und dem Höneberg im Westen sowie Mittel- und Butterberg im Norden. Die Fläche beträgt insgesamt 4,7 km². Wie es für den Teutoburger Wald typisch ist, sind die Höhenzüge bewaldet, wobei es sich überwiegend um Mischwald handelt. Die Flächen zwischen den Höhenzügen werden dagegen dank der fruchtbaren Lössablagerungen vorwiegend ackerbaulich genutzt. Sudenfeld wurde vermutlich in der mittelalterlichen Ausbauperiode gegründet. Von der (Neu-)Bewaldung der Höhenzüge abgesehen haben sich in Sudenfeld jedoch mehrere Merkmale der historischen Landschaft gut erhalten. Insbesondere hinsichtlich des Siedlungsbildes ähnelt die Sudenfelder Landschaft sehr dem alten, durch Streubesiedlung geprägten Zustand. Wie im Mittelalter liegen die Höfe fast ausnahmslos in Einzellage.

Eine Freileitung würde diese historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung nachhaltig beeinträchtigen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind nicht möglich. Eine Stellungnahme der zuständigen Behörde (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) zum Einfluss der Freileitung auf die HK 48 Sudenfeld fehlt in den Antragsunterlagen



9.2 Kreis Warendorf

Auch im Kreis Warendorf ist eine konfliktarme Trassenführung kaum möglich. Innerhalb der geprüften Trassensegmente liegen mehrere Naturschutzgebiete, das FFH-Gebiet Emsaue und zahlreiche Feldvogelflächen. Betroffen sind auch folgende Vogelarten:

Steinkauz (Rote Liste 3 NRW 2021)

Der Steinkauz gehört zu den gefährdeten Arten: „Da der Steinkauz in Nordrhein-Westfalen einen mitteleuropäischen Verbreitungsschwerpunkt bildet, kommt dem Land eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art zu.“ (Quelle: Artenschutz NRW)

Betroffenheit durch die geplante Freileitung:

Im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors liegen ca. 45 Steinkauzreviere (2018-2024), davon sind 14 mit Brutnachweise erfasst worden. Die Brutplätze liegen meist auf Streuobstwiesen oder direkt an Hofstellen

Rohrweihe (Rote Liste 3 NRW 2021)

Die Rohrweihe steht auf der Vorwarnliste in NRW. Zu den Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen gehören u.a.: „Schutz aller Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen, Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).“ (Quelle: Artenschutz NRW)

Die Rohrweihe vollführt beeindruckende Balzflüge im April/Mai in großer Höhe im Umfeld der späteren Brutplätze. Durch neue Freileitungen wird der Lebensraum weiter eingeschränkt.

Betroffenheit durch die geplante Freileitung:

- 12.07.2023 West II, Nestfund, 2 flügge Jungvögel
- 16.06.2023, Versmar, Telgte, Nest mit Eiern
- 9.06.2024 Versmar, Telgte, Nestfund
- 18.07.2021 nördl. Drensteindurt an der Werse, Nestfund
- 2022 nördl. Drensteindurt an der Werse, Brutverdacht
- 2022/2023 Nordholter Berg, nördl. Walstedde (Alternativtrasse)
- 2024: Westlich Walstedde, seit Jahren regelmäßiges Revier, Brut mit 2 flüggen Jungvögeln (durch beide Alternativtrassen betroffen)

Kuckuck (Rote Liste NRW 2021)

Der Kuckuck gehört inzwischen zu den stark gefährdeten Arten: „Mittlerweile beträgt der Bestandsrückgang des Kuckucks beim Kurzzzeitrend mehr als 50 %, so dass diese ehemals häufige Art (2005 bis 2009 nur 2.400 bis 3.700 Reviere) nunmehr in die Kategorie „Stark gefährdet“ hochgestuft werden muss.“ (Quelle: Rote Liste der Brutvogelarten NRW 2021, Ornithologen NRW)

Rotmilan (Rote Liste NRW 2021)

Der Rotmilan steht europaweit auf der „Vorwarnliste“: „Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art.“ Der Erhaltungszustand im atlantischen Raum wird vom LANUV als „schlecht“ eingestuft.

Kranich

Kraniche zählen zu den Arten, die besonders stark durch Leitungsanflüge gefährdet werden.

Betroffenheit (Keis Warendorf): Rastvorkommen von Trupps aus 70-150 Tieren sind (2./3.11.2024: Gemarkung Albersloh Flur 21 Flstk. 35,40 und 2023: Flur 23, Flstk. 18, 103)

9.2.1 Vorzugstrasse

Trassensegment 19a

Im TKS 19a liegen Flächen der Kiebitzkulisse des Kreises Warendorf. Hier sind Vermeidungsmaßnahmen kaum möglich. Einzig Ausweichflächen (CEF-Flächen) sind möglich und sollten bereits jetzt als Vermeidungsmaßnahme vorgegeben werden.

Eine leichte Verschiebung des TKS nach Süden ist zu prüfen.

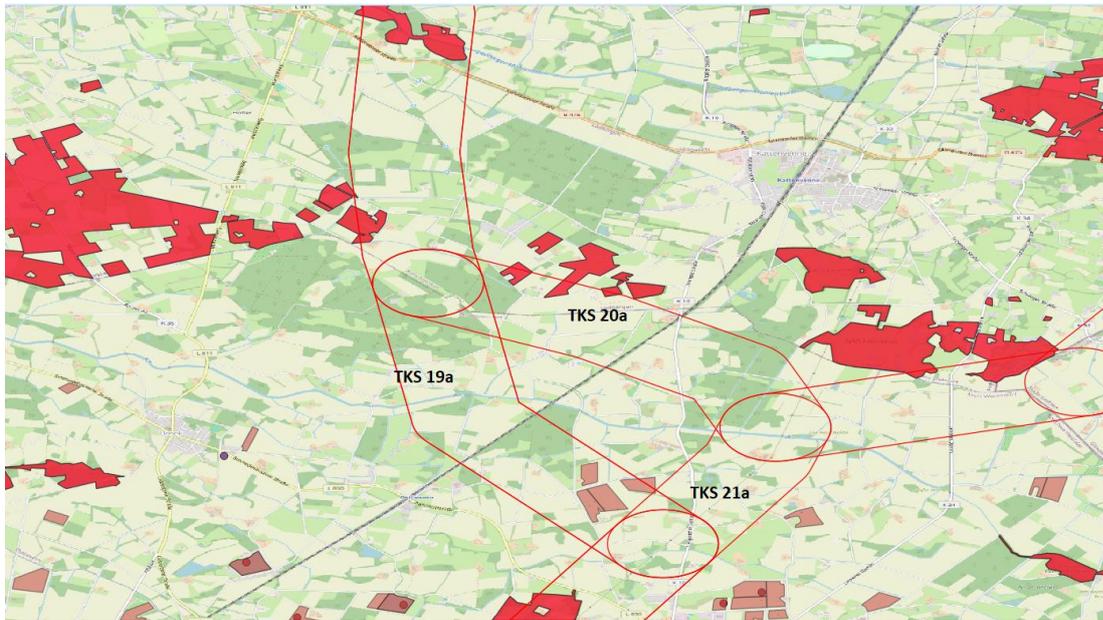


Abb. 6: Kiebitzflächen im TKS 19a (hellrot)

Trassensegment 21a

Im TKS 21a ist ein Ersatzneubau mit Provisorium geplant. Das bedeutet, dass die neue Trasse parallel zur Bestandsleitung errichtet wird und anschließend die Leitungen der Bestandstrasse auf die neuen Masten umgehängt werden. Die alte Leitung wird abgebaut.

Im TKS 21a2 liegt auf fast der gesamten Breite das NSG Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (Landschaftsplan Ostbevern), östlich grenzen Siedlungsbereiche an.

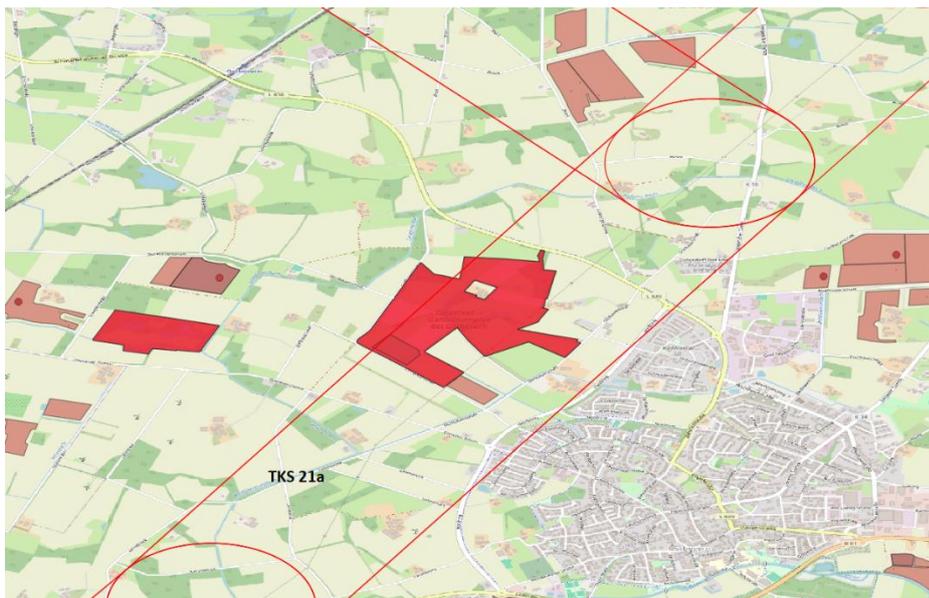


Abb. 7: NSG Grünland- / Gehölzkomplex bei Ostbevern (rot) im TKS 21a2

Schutzziel des NSG ist u.a.

- Erhalt und zur Entwicklung einer strukturreichen Parklandschaft,

- Schutz eines offenen, zusammenhängenden Grünlandkomplexes,
- Erhalt von Gehölzbeständen,
- Entwicklung und Wiederherstellung von Nass- und Feuchtgrünland,
- als Brutgebiet für den Kiebitz,
- als Lebensraum für z. T. geschützte Tier- und Pflanzenarten,
- Erhalt und Aufbau eines Biotopverbundsystems,

Die Bestandsleitung verläuft einigermaßen randlich im östlichen Bereich des NSG. Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des NSG muss der Ersatzneubau östlich der bestehenden Trasse erfolgen und darf keinesfalls weiter in das Gebiet hinein verlegt werden.

— Eine Verlegung nach Westen würde das Gebiet schwer schädigen und in erheblichem Maß gegen die Schutzziele verstoßen.

Insbesondere für den Kiebitz aber auch andere Limikolen, die hier Schutzziel sind, besteht ein sehr hohes Kollisionsrisiko mit Freileitungen, das auch durch Verminderungsmaßnahmen kaum verringert werden kann. Eine neue Freileitung in diesem Gebiet wirkt sich daher unmittelbar auf die Schutzziele. Es ist unverständlich, dass hier kein Konfliktschwerpunkt identifiziert wurde.

— Aus Anlass des geplanten Neubaus würde es sich hier anbieten, die Leitung komplett aus dem Schutzgebiet heraus zu nehmen. Geprüft werden sollte auch eine Erdverkabelung.

Trassensegment 25a2 und Alternative 26a/27a / Querung des FFH-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) (NRW)

Zur Querung der Ems werden zwei Trassenvarianten geprüft, die beide aus Naturschutzsicht problematisch sind. Entsprechend konnte die Verträglichkeit mit den FFH-Schutzzielen nicht im Rahmen der FFH-Vorprüfung geklärt werden. In der vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass an beiden Querungsstellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele auszuschließen ist. Zu dieser Einschätzung sind die Gutachter jedoch gelangt, ohne aktuelle Daten zu erheben. Dies ist für die Beurteilung der Verträglichkeit aber unbedingt erforderlich (s. o , Pkt. 6)

In diesem Abschnitt der Planung kommt u.a. Pirol (2 Reviere, Rote Liste NRW 2021 Stufe 1) und Nachtigall (2 Reviere, Rote Liste NRW 2021 Stufe 3) vor. Im TKS 26a sind Vorkommen der Waldschnepfe bekannt.

Im TKS 25a1 ist ein Ersatzneubau mit Provisorium geplant. Das bedeutet, dass die neue Trasse parallel zur Bestandsleitung errichtet wird und anschließend die Leitungen der Bestandstrasse auf die neuen Masten umgehängt werden. Die alte Leitung wird abgebaut. Da das FFH-Gebiet im Bereich des TKS 25a1 a sehr breit ist (mehr als 1100m), müssen hier zwei neue Masten im Gebiet errichtet werden.

Die FFH-Verträglichkeit wird dem Vorhaben mit Hinweis auf die Schadensbegrenzungsmaßnahme S02 „Angepasste Feintrassierung“ attestiert, weil diese Maßnahme geeignet sei, Fortpflanzungs- und Larvalgewässer der Helm-Azurjungfer zu erhalten.

Da ohne aktuelle Kartierungen eine derartige Aussage nicht belastbar ist, wird die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens bezweifelt. Auf jeden Fall muss die NABU-Naturschutzstation in Detailplanungen und in die Ausführungsplanung einbezogen werden.

Im Trassensegment 27a beträgt die Querung des FFH-Gebietes nur 200m. Masten im Gebiet wären nicht erforderlich. Allerdings wäre hier ein Neubau erforderlich.

Es wäre zu prüfen, ob die Bestandsleitung auch in eine neue Trassenführung über das TKS 27a integriert werden könnte. Das hätte den Vorteil, dass das FFH-Gebiet im Bereich der jetzigen Leitung durch Abbau aller Masten im Gebiet stark entlastet werden könnte.

Trassensegment 28a

Das TKS quert das NSG Angel westlich der K 33 (Landschaftsplan Alverskirchen). Hierbei handelt es sich auch um eine Biotopverbundfläche herausragender Bedeutung.

Trassensegment 32a und Trassensegment 37a

In den TKS 32a und TKS 37a liegen Flächen der Kiebitzkulisse und Feldvogel-Schwerpunkträume des Kreises Warendorf. Hier sind erhebliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (insbesondere CEF-Flächen, da andere Vermeidungsmaßnahmen nicht ausreichend wirksam sind). Insbesondere die Fläche beim Übergang von TKS 32a zu TKS 37a ist hochproblematisch. Die Naturschutzverbände fordern eine Verlegung nach Osten. Auch im weiteren Verlauf des TKS 37a sollte die Trasse außerhalb der Kiebitz-Maßnahmenflächen geführt werden.

Die geprüfte Alternativtrasse TKS 29a2, 34a2, 36n, 38a2 ist in Bezug auf die Beeinträchtigung von Feldvögeln noch problematischer.

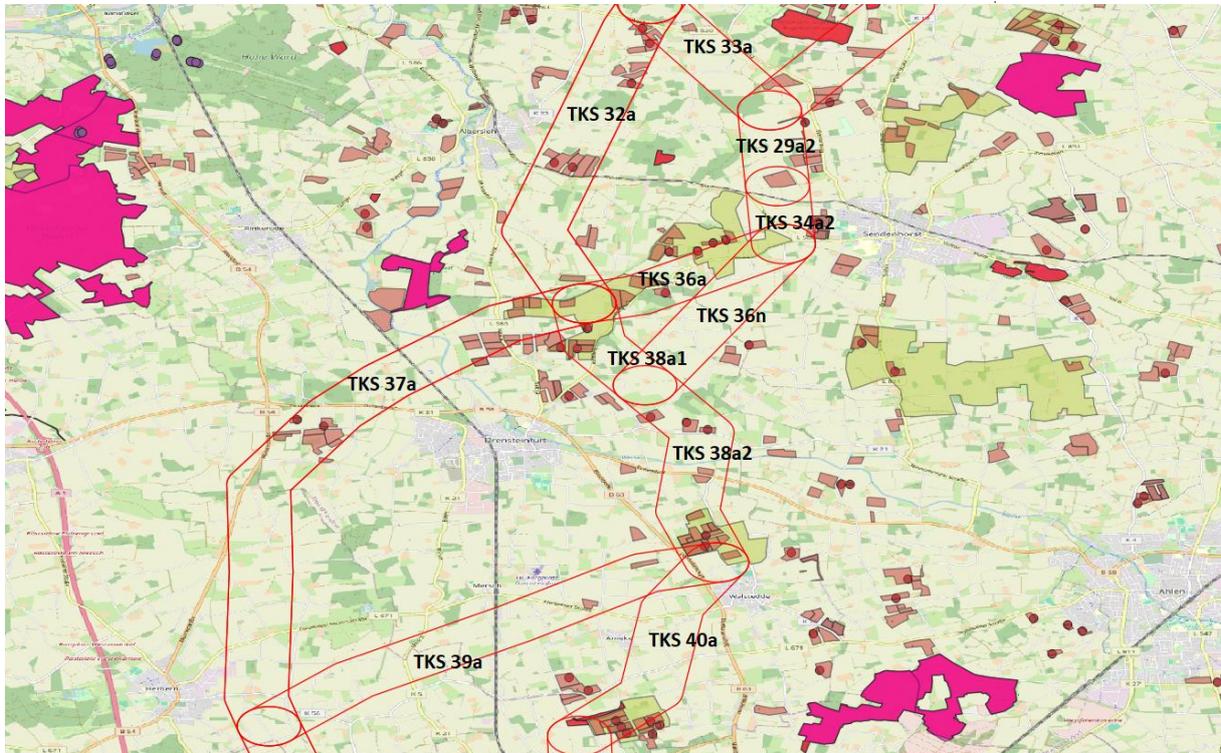


Abb. 8: TKS 32a und TKS 37a (Vorzugsvariante): Feldvogel-Schwerpunkträume (hellgrün), Kiebitz-Maßnahmenflächen (hellrot), aktuelle Kiebitznachweise (rote Punkte)

9.2.2 Alternativen

Trassensegment 25a2 (Alternative)

In diesem Trassenabschnitt gibt es Schwerpunktvorkommen von Feldlerche und Kiebitz.

Die Feldlerche ist in Münster nur noch in einem weiteren Bereich, ganz im Nordwesten von Münster regelmäßig anzutreffen und hat das Stadtgebiet als regelmäßiger Brutvogel inzwischen geräumt.

Der Kiebitz-Bestand der Stadt Münster ist mittlerweile beinahe zusammengebrochen. Im Jahr 2022 gab es im gesamten Stadtgebiet noch ca. 68 Revierpaare. Im Einflussbereich der Trassenvariante 25a2 liegen 16 Reviere, die bei einer Realisierung dieser Variante den Bereich mit hoher Wahrscheinlichkeit verlassen würden.

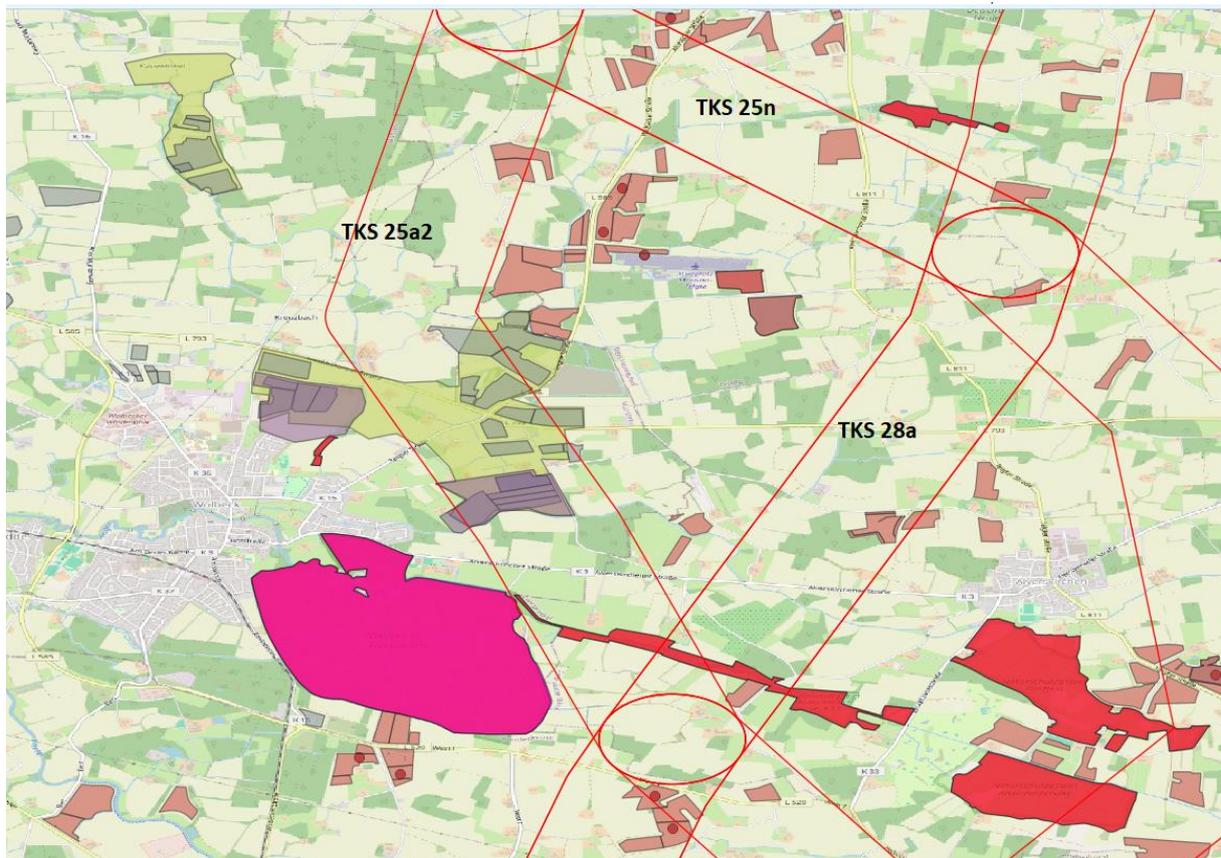


Abb. 9: TKS 25a (Alternative) Felvogel-Schwerpunktraum (hellgrün), Kiebitz-Maßnahmenkulisse (graugrün), Potentialbereiche Kiebitz-Hot Spots grauviolett)

Diese Trassenvariante würde somit einen Populationsanteil von über 20% in seiner Existenz bedrohen. Dazu kommt die Problematik, dass Kiebitzvorkommen im Stadtgebiet von Münster wirksam nur mit sehr hohem Aufwand und in den wenigen Bereichen mit bestehenden Restpopulationen auszugleichen wären.

Hinzu kommt, dass im Rahmen des abgeschlossenen Kiebitzprojektes über das Bundesprogramm Biologische Vielfalt neben einer Bestandsdurchdringung von mindestens 70% der Ackerpopulation mit Kiebitzinseln, das Erfordernis der Einrichtung von Hot-Spots für Kiebitze, als Voraussetzung zur Bestandsstabilisierung festgestellt wurde.

In Münster gibt es nur noch neun Räume, in denen bestehende Kiebitzvorkommen zu Hot-Spots entwickelt werden könnten. Zwei dieser neun Bereiche liegen im Einflussbereich des Trassensegmentes 25:

Neben den nicht bestandserhaltenden Reproduktionserfolgen auf Ackerflächen wäre die Umsetzung des Trassensegmentes 25 ein weiterer

Schritt ein weiterer Sargnagel für den Kiebitz in Münster, der zwei Verbreitungsschwerpunkte eliminieren würde.

Aus Sicht der Naturschutzverbände besteht im Trassensegment 25 ein erheblicher artenschutzrechtlicher Konflikt, weil bei Verwirklichung der Planung an dieser Stelle eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes anzunehmen ist, weil sich die Größe bzw. das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, die Größe bzw. Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt und sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. (vgl. VV Artenschutz).

Die Naturschutzverbände lehnen eine Trassenführung im Bereich der genannten Flächen ab und begrüßen daher die Entscheidung, hier einen anderen Trassenkorridor zu wählen.

9.3 Kreis Unna / Hamm

Trassensegmente 44a1 und 44a2

Hier ist die Leitung als Ersatzneubau mit Provisorium vorgesehen. Naturschutzgebiete oder Natura 2000-Gebiet sind im Verlauf der Trasse nicht betroffen. Es ist nachvollziehbar dargestellt, dass am Endpunkt der Trasse keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Regine Becker